

Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang **Sozialarbeit**
Kurs **TZ/BB 16.01**

Melanie Vodenicharov

**Moralische Konflikte von Sozialarbeitenden in
der Praxis der Wirtschaftlichen Sozialhilfe.
Möglichkeiten zur professionellen Lösung.**

Diese Bachelor-Arbeit wurde im Januar 2021 eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im Januar 2021

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Die vorliegende Bachelorarbeit geht der Frage nach, inwiefern moralische Konflikte, die sich in der Wirtschaftlichen Sozialhilfe typischerweise ergeben, von den Sozialarbeitenden professionell gelöst werden sollen. Theoriebasiert wird hergeleitet, dass sich moralische Konflikte durch methodische Effizienz, wissensbasierte Kompetenz und regelmässige Selbstreflexion professionell lösen lassen. Dazu müssen Sozialarbeitende über einen professionellen Habitus verfügen. Dieser gründet auf sozialem Lernen und orientiert sich, im Sinne der Sozialen Arbeit, an den Werten der Freiheit und der Gerechtigkeit. Denn mit der Freiheit und Gerechtigkeit geht die Wahrung der Menschenwürde, als übergreifender moralischer Anspruch, hervor. Abschliessend wird aufgezeigt, weshalb für die Lösung moralischer Konflikte in der Praxis der Wirtschaftlichen Sozialhilfe ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sein müssen und weshalb Sozialarbeitende bereits in der Ausbildung für das Erkennen und Lösen von moralischen Konflikten sensibilisiert werden sollten.

Dank

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Personen bedanken, welche die Realisierung der Bachelorarbeit ermöglicht und unterstützt haben. Cathrin Habersaat-Hüsser und Rahel Wüest danke ich für die motivierenden und wegweisenden Fachpool-Gespräche. Besonders bedanke ich mich bei Prof. Dr. Gregor Husi für die wertvollen methodischen und fachlichen Anregungen, die inspirierenden Coachings sowie für seine moralische Unterstützung. Genauso Danke ich Anna Ottiger, welche mich an ihren professionellen Sichtweisen und Erfahrungen als Sozialarbeiterin teilhaben liess und mich damit inspirierte. Herzlich bedanke ich mich bei Antje Sonntag, Corinne Vodenicharov und Joya Zraggen für das Korrekturlesen und die kritischen Inputs. Meinem Lebenspartner Josip Gadza danke ich für seine Geduld und dass er mir das Verfassen der Bachelorarbeit durch seine Unterstützung ermöglicht hat.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	II
Inhaltsverzeichnis	IV
Abbildungs- und Abkürzungsverzeichnis.....	VI
1 Einleitung	1
1.1 Ausgangslage	1
1.2 Fragestellung	2
1.3 Aufbau der Arbeit	3
2 Wirtschaftliche Sozialhilfe	4
2.1 Wirtschaftliche Sozialhilfe als Teil der Sozialhilfe	4
2.1.1 Sozialhilfe in der Schweiz	4
2.1.2 Rechtliche Grundlagen der Sozialhilfe.....	7
2.2 Wirtschaftliche Sozialhilfe und Soziale Arbeit.....	9
2.2.1 Soziale Arbeit.....	9
2.2.2 Sozialarbeit	11
2.3 Beantwortung der ersten Unterfrage	13
3 Moralische Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Wirtschaftlichen Sozialhilfe	14
3.1 Beschreibung der moralischen Grundlagen	14
3.2 Einbettung der Sozialen Arbeit.....	16
3.3 Einbettung der Wirtschaftlichen Sozialhilfe	20
3.4 Beantwortung der zweiten Unterfrage	24
4 Moralische Konflikte in der Wirtschaftlichen Sozialhilfe	25
4.1 Ethische und moralische Konflikte	25
4.2 Typische moralische Konflikte in der Praxis	26
4.3 Beantwortung der dritten Unterfrage.....	27

5	Professionelle Lösung moralischer Konflikte in der Wirtschaftlichen Sozialhilfe	28
5.1	Ansprüche der Professionalität	28
5.2	Moralische Ansprüche der Sozialen Arbeit	30
5.3	Moralische Ansprüche der Wirtschaftlichen Sozialhilfe	32
5.4	Beantwortung der vierten Unterfrage	39
6	Erforderliche Voraussetzungen.....	40
6.1	Finanzielle Mittel.....	40
6.2	Wissen und Können.....	41
6.3	Beantwortung der fünften Unterfrage.....	42
7	Schlusswort	43
7.1	Beantwortung der Fragestellung.....	43
7.2	Ausblick	44
8	Literaturverzeichnis.....	45

Abbildungs- und Abkürzungsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Sozialhilfe in der Schweiz.....	5
Abbildung 2: Wirtschaftliche Sozialhilfe und Sozialhilfe im Vergleich.....	6
Abbildung 3: Mandatierung der Sozialen Arbeit.....	10
Abbildung 4: Berufsfelder der Sozialen Arbeit.....	11
Abbildung 5: Arbeits- und Berufsfelder der Sozialen Arbeit.....	12
Abbildung 6: Normatives Gerüst.....	17
Abbildung 7: Prinzipien der Wirtschaftlichen Sozialhilfe.....	22
Abbildung 8: Entstehung moralischer Konflikte.....	25
Abbildung 9: Typische Handlungskonflikte in der Wirtschaftlichen Sozialhilfe.....	26
Abbildung 10: Ethischer und moralischer Umsetzungskonflikt.....	27
Abbildung 11: Wissenslandkarte.....	29
Abbildung 12: Professioneller Habitus in der Wirtschaftlichen Sozialhilfe.....	38

Abkürzungsverzeichnis

AvenirSocial.....	Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz
BFS.....	Bundesamt für Statistik
BV.....	Schweizerische Bundesverfassung
IASSW.....	International Association of Schools of Social Work
IFSW.....	International Federation of Social Workers
PSH.....	Persönliche Sozialhilfe
SKOS.....	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS-Richtlinien.....	Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe
WSH.....	Wirtschaftliche Sozialhilfe

1 Einleitung

In der Einleitung wird in einem ersten Teil die Ausgangslage beschrieben. Anschliessend werden die Fragestellung und die daraus resultierenden Unterfragen erläutert, die mithilfe dieser Arbeit beantwortet werden sollen. Abschliessend wird der Aufbau der Bachelorarbeit dargelegt.

1.1 Ausgangslage

Die Wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) ist ein typisches Arbeitsfeld der Sozialarbeit und wird als gesetzliche Sozialarbeit bezeichnet. Die WSH ist in kantonalen Gesetzgebungen geregelt, die sich an den Bundesgesetzen und an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) orientieren. Kantonale oder kommunale Verordnungen, Richtlinien und Handbücher konkretisieren die Praxis. Die gesetzlichen Vorgaben umfassen konkrete Regeln, Prinzipien und Ziele der WSH. Sie bildet das unterste Netz der sozialen Sicherung der Schweiz und steht allen in der Schweiz lebenden Personen zu. Im Jahr 2018 nahmen gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS, 2020a) knapp 275'000 Personen WSH in Anspruch. Auch die Soziale Arbeit, die den Menschen mit seinem persönlichen Willen zentriert, bringt ihre eigenen spezifischen Aufgaben, Ziele, Werte und Normen hervor. Damit rückt in der Sozialarbeit der WSH ebenfalls der betroffene Mensch mit seinen Interessen in den Mittelpunkt. Dabei verfügen auch Sozialarbeitende, wie jeder Mensch, über eigene Wert- und Normvorstellungen. Sozialarbeitende die in der WSH tätig sind, bewegen sich in der Praxis somit zwischen diesen klar geregelten, gesetzlichen Ansprüchen des Staates, jenen der Sozialen Arbeit, den Vorstellungen und Wünschen der Sozialhilfebeziehenden sowie ihren eigenen. In der täglichen Praxis treten in der WSH immer wieder konflikthafte Situationen auf, in welchen die Sozialarbeitenden autonome Entscheidungen treffen oder Handlungen ausführen müssen, die den eigenen Werten und Normen nicht gerecht werden. Diese Situationen werden als moralische Konflikte bezeichnet.

Besonders interessant an dieser Ausgangslage ist, dass moralische Konflikte, die auf den persönlichen Werten der Sozialarbeitenden basieren, ausschliesslich von den Sozialarbeitenden selbst gelöst werden können und müssen. Die Lösungsansätze sollen jedoch professionell - also den moralischen Ansprüchen der Sozialen Arbeit als Profession, dem gesetzlichen Rahmen der WSH und den Interessen der Adressat*innen der WSH entsprechend - bearbeitet werden. Daraus ergibt sich die nachfolgend benannte Fragestellung der vorliegenden Arbeit.

1.2 Fragestellung

Wenn moralische Konflikte von den Sozialarbeitenden autonom und professionell gelöst werden müssen, ergibt sich folgende Fragestellung:

Wie sollen Sozialarbeitende in der Praxis der WSH moralische Konflikte professionell lösen?

Die Fragestellung setzt zunächst voraus, dass Sozialarbeitende wissen, was WSH bedeutet, auf welchen gesetzlichen Grundlagen sie basiert und welchen Zweck sie verfolgt. Ausserdem müssen sie verstehen, welches Spektrum die Soziale Arbeit umfasst, wie sie definiert wird, was sie anstrebt und welcher Bezug zwischen der Sozialen Arbeit und der WSH besteht. Sozialarbeitende müssen sich zudem die Fähigkeit aneignen, moralische Konflikte in einem ersten Schritt überhaupt als solche zu erkennen. Dafür braucht es eine sorgfältige Auseinandersetzung mit der eigenen Moral und deren Bedeutung für das Handeln. Entsprechend müssen sich Sozialarbeitende auch mit den moralischen Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Wirtschaftlichen Sozialhilfe vertraut machen. Erst dann ist es möglich, widersprechende Haltungen - die schlussendlich moralische Konflikte auslösen - aktiv als solche zu erkennen. Werden schliesslich solche Konfliktsituationen identifiziert, müssen Sozialarbeitende wissen, wie sie diese professionell lösen, welche moralischen Ansprüche dabei beachtet werden müssen und welche Voraussetzungen für eine Lösung notwendig sind. Um die oben genannte Fragestellung herzuleiten, ergeben sich deshalb fünf Unterfragen, die in den folgenden Kapiteln beantwortet werden:

1. Was ist Wirtschaftliche Sozialhilfe?
2. Was sind die moralischen Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Wirtschaftlichen Sozialhilfe?
3. Welche moralischen Konflikte ergeben sich in der Wirtschaftlichen Sozialhilfe?
4. Wie können moralische Konflikte in der Wirtschaftlichen Sozialhilfe professionell gelöst werden?
5. Welche Voraussetzungen begünstigen die professionelle Lösung von moralischen Konflikten in der Wirtschaftlichen Sozialhilfe?

Basierend auf diesen Erkenntnissen kann schlussendlich abgeleitet werden, wie Sozialarbeitende moralische Konflikte der WSH - im Sinne der Sozialen Arbeit - professionell lösen sollen. Es wäre unter anderem auch spannend zu erheben, wie Sozialarbeitende heute moralische Konflikte in der Praxis der WSH typischerweise überwinden. Dieser Aspekt wird aber innerhalb dieser Arbeit nicht abgehandelt. Im Fokus steht hingegen, wie moralische Konflikte professionell gelöst werden sollen (theoretischer Idealfall). Unter dem Anspruch der Professionalität wird in dieser Arbeit durch theoretische Fundierung das Ziel verfolgt, eine möglichst normativ gültige, am Berufsethos der Sozialen Arbeit gemessene, Beantwortung der Fragestellung hervorzubringen.

1.3 Aufbau der Arbeit

Der Aufbau der vorliegenden Arbeit richtet sich nach den fünf oben genannten Unterfragen. Nach der Einleitung folgt im Kapitel zwei die Antwort auf die erste Unterfrage «Was ist Wirtschaftliche Sozialhilfe?». Dafür wird die Sozialhilfe in der Schweiz, die darin eingegliederte WSH und der rechtliche Rahmen erläutert. Dadurch wird aufgezeigt, dass die WSH ein typisches Arbeitsfeld der gesetzlichen Sozialarbeit darstellt. In Kapitel drei wird den moralischen Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Sozialarbeit in der WSH nachgegangen und somit die zweite Unterfrage beantwortet. Dazu wird einleitend erläutert, wie Ethik und Moral definiert werden und was unter Werten und Normen verstanden wird. Darauf aufbauend wird die dritte Unterfrage im vierten Kapitel beantwortet, indem die typischen moralischen Konflikte, die sich in der sozialarbeiterischen Praxis der WSH ergeben, erörtert werden. Wie solche Konfliktsituationen durch Sozialarbeitende gelöst werden können, wird schliesslich im fünften Kapitel, mit der Beantwortung der vierten Unterfrage, aufgezeigt. Im sechsten Kapitel werden schliesslich die dafür begünstigenden Voraussetzungen anhand der fünften Unterfrage beleuchtet. Im Schlusskapitel wird die Fragestellung der Bachelorarbeit zusammenfassend beantwortet und abschliessend Anregungen und Empfehlungen für weiterführende Arbeiten aufgezeigt.

2 Wirtschaftliche Sozialhilfe

In diesem Kapitel wird die erste Unterfrage beantwortet und somit definiert, was unter Wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) zu verstehen ist. Dazu wird zunächst erläutert, welchen Stellenwert die Sozialhilfe in der Schweiz hat und auf welchen rechtlichen Grundlagen sie basiert. In einem zweiten Schritt wird beschrieben, inwiefern sich Soziale Arbeit und Sozialarbeit unterscheiden und wie sie in Verbindung mit der WSH stehen. So kann am Ende des Kapitels die erste Unterfrage zusammenfassend beantwortet werden.

2.1 Wirtschaftliche Sozialhilfe als Teil der Sozialhilfe

Um die Bedeutung der Sozialhilfe in der Schweiz aufzuzeigen, wird beschrieben, was sie umfasst und was ihre Ziele sind. Ebenso wird erläutert, was die WSH beinhaltet und welche Personen von der Sozialhilfe und spezifisch der WSH unterstützt werden. Die rechtlichen Grundlagen der WSH werden auf der Bundes-, der kantonalen und der kommunalen Ebene dargelegt und die SKOS-Richtlinien werden herangezogen. Schliesslich wird der Ermessensspielraum erläutert und seine Bedeutung für die Einzelfallarbeit in der WSH geschildert.

2.1.1 Sozialhilfe in der Schweiz

Die Schweiz, als moderner Sozialstaat, hat nach Christoph Rüegg (2008) die Gewährung von sozialer Sicherheit, sozialer Gerechtigkeit, sozialem Ausgleich sowie der Chancengleichheit aller Menschen zum Ziel (S. 27). Sozialhilfe wird subsidiär zu den Sozialversicherungen und zur Grundversorgung, wie etwa dem Bildungssystem oder der Gesundheitsversorgung, geleistet (Claudia Schuwey & Carlo Knöpfel, 2014, S. 149). Gemäss Johannes Schleicher (2016) kommt die Sozialhilfe erst dann zum Tragen, wenn andere Hilfsquellen nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden können (S. 270). Somit stellt die Sozialhilfe das letzte Auffangnetz der sozialen Sicherung im Sozialstaat dar (Schleicher, 2016, S. 265-266). Sie soll Armut verhindern und die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen sowie politischen Leben in der Schweiz ermöglichen (SKOS, 2021, A.2.2). Die Sozialhilfe soll ein menschenwürdiges Dasein garantieren und die Voraussetzungen dafür schaffen (ebd.). Sozialhilfe ist ein Oberbegriff und umfasst die generelle und die individuelle Sozialhilfe sowie die Not- und Alimentenhilfe (Claudia Hänzi, 2008, S. 92). Die individuelle Sozialhilfe umfasst die persönliche Sozialhilfe (PSH) und die wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH). Letztere wird dabei als materielle und erstere als immaterielle Hilfe verstanden. Während zur PSH Beratung, Betreuung, Vermittlung und das Erschliessen weiterer Hilfsquellen zählen (Schleicher, 2016, S. 263), leistet die WSH individuelle sowie bedarfsabhängige, aber nicht ursachenspezifische Hilfe aus Mitteln der öffentlichen Hand (ebd.). Sie wird in der professionellen Praxis innerhalb der Sozialhilfe jedoch immer mit der PSH verknüpft

(Schleicher, 2016, S. 263). Das Arbeitsfeld der WSH umfasst demnach stets die materielle sowie die persönliche Hilfe.

Die WSH deckt gemäss dem Grundlagenpapier der SKOS (2020, S. 12) das soziale Existenzminimum ab, welches überlebensnotwendige Güter wie auch die Teilhabe und Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben, im Sinne eines menschenwürdigen Daseins, beinhaltet. Es bildet den Kern der Sozialhilfe sowie eine zentrale Referenzgrösse in der Schweizer Sozialpolitik (S. 12). Es soll die Teilhabe am Sozial- und Erwerbsleben ermöglichen, sich am Wohlstandsniveau der Bevölkerung orientieren und den Bedarf unter Berücksichtigung der individuellen Situation decken (S. 13). Das soziale Existenzminimum ist ein Gesamtsystem mit verschiedenen, aufeinander abgestimmten Komponenten. Zudem umfasst es den Grundsatz, dass sich Erwerbsarbeit lohnen soll, auch wenn die WSH eingreifen muss, um das soziale Existenzminimum zu sichern (ebd.).

Im Jahr 2018 wurden gemäss dem BFS (2020a) schweizweit 808'776 Menschen verschiedener Altersgruppen und Lebenslagen mit Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn unterstützt. Dazu zählen gemäss dem BFS die Leistungen der WSH, Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder Invalidenversicherung (IV) sowie andere Sozialleistungen wie beispielsweise die Alimentenbevorschussung. Im folgenden Diagramm wird die prozentuale Aufteilung der Beziehenden ersichtlich (Abbildung 1):

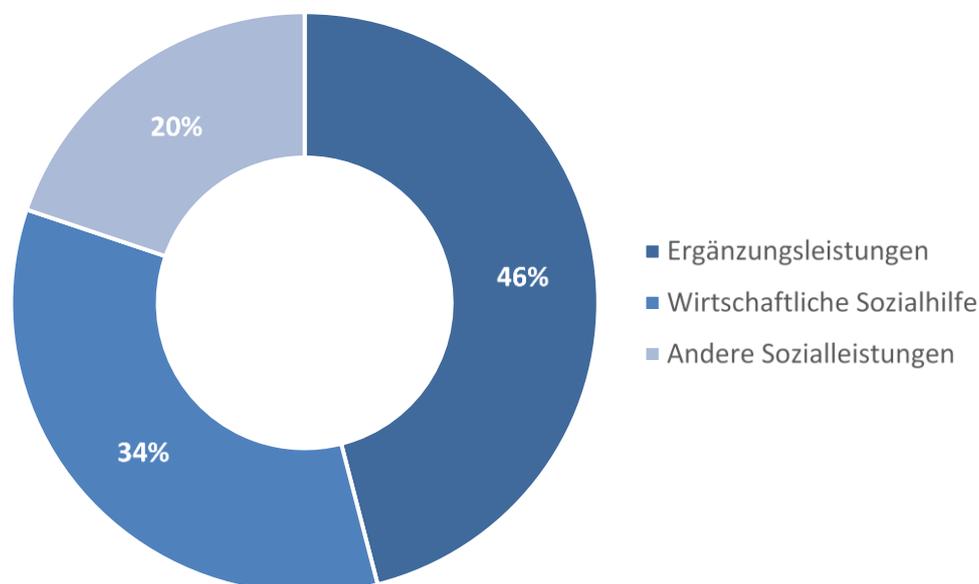


Abbildung 1: Sozialhilfe in der Schweiz (leicht modifiziert nach BFS, 2020a)

Somit waren im Jahr 2018 knapp 274'984 Personen auf WSH angewiesen. Zwischen 2006 und 2018 ist die gesamte Sozialhilfequote um 0.6 Prozent gestiegen (BFS, 2020a). Auch die absolute Zahl der WSH nahm um knapp 30'000 Personen zu, was aber aufgrund des gleichzeitigen Bevölkerungswachstums

keinen Einfluss auf die Quote der WSH hatte (BFS, 2020a). Sie blieb somit, entgegen der Sozialhilfe im weiteren Sinn, mit geringen Schwankungen stabil (ebd.). Die genauen Prozentangaben über die Zeitspanne von zwölf Jahren hinweg werden im folgenden Diagramm ausgewiesen. Zur besseren Übersicht wurde das Jahr 2012, welches in der Mitte der gesamten Zeitspanne liegt, hinzugefügt (Abbildung 2):

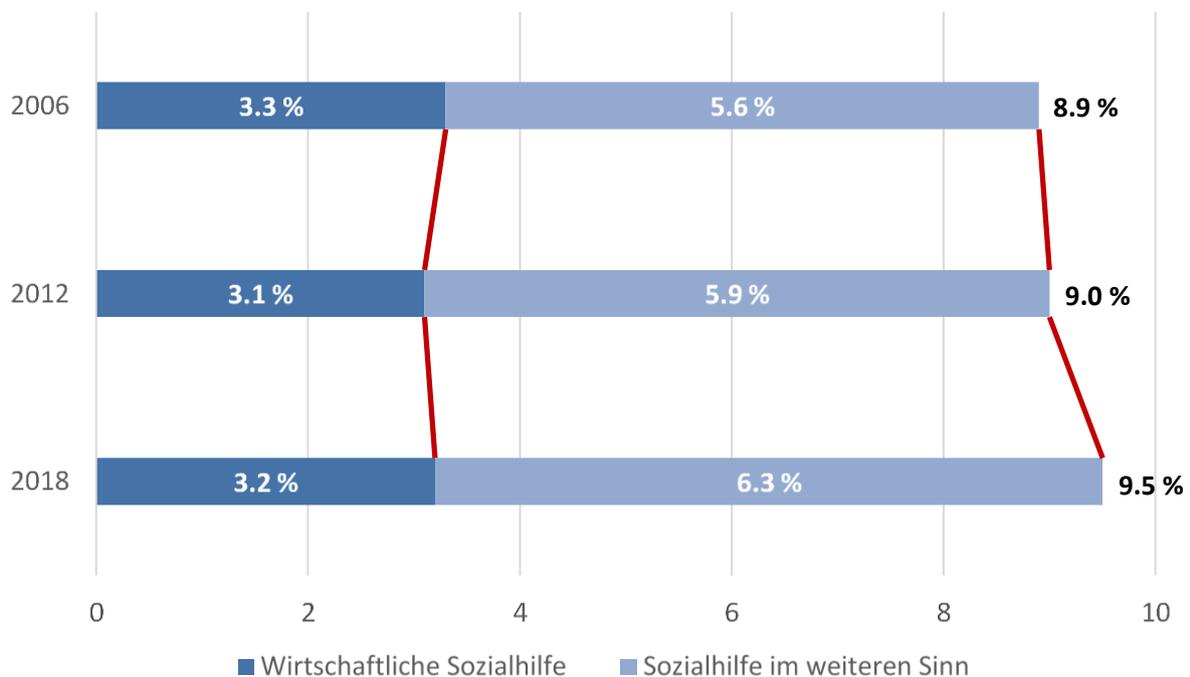


Abbildung 2: Wirtschaftliche Sozialhilfe und Sozialhilfe im Vergleich (eigene Darstellung auf Basis BFS, 2020a)

Erstmals seit dem Jahr 2008 ging innerhalb der Zeitspanne eines Jahres, konkret von 2017 zu 2018, die Sozialhilfequote von 3.3 Prozent auf 3.2 Prozent leicht zurück, während gleichzeitig die WSH-Quote um 1.5 Prozent abnahm (BFS, 2020b, S. 1-2). Zwischen 2008 und 2017 stieg die Sozialhilfequote kontinuierlich von 2.9 auf 3.3 Prozent. Zu den Risikogruppen, mit einem weit höheren Sozialhilferisiko als der Durchschnitt, zählen gemäss dem BFS Kinder, Jugendliche, ausländische und geschiedene Personen sowie Personen ohne Berufsbildung (ebd.). Neben diesen Risikogruppen nennt Raymond Caduff (2007, S. 17-20) junge Erwachsene ohne Einkommen, Menschen mit Migrationshintergrund, Langzeitarbeitslose oder Ausgesteuerte, «Working Poor» und ältere Menschen. Zudem nennt er spezifische Risikofaktoren wie chronische körperliche Schmerzen, psychische Störungen und Suchtprobleme (ebd.). Ein Zusammenkommen mehrerer Risikofaktoren führt zu einem noch höheren Sozialhilferisiko (BFS, 2020b, S. 2).

2.1.2 Rechtliche Grundlagen der Sozialhilfe

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen der WSH auf der Bundes-, der kantonalen und der kommunalen Ebene beschrieben und die SKOS-Richtlinien erläutert. Ebenfalls wird aufgezeigt, was gesetzliches Ermessen bedeutet.

a) Bundesebene

Da in der Schweiz kein nationales Rahmengesetz zur Regelung der Sozialhilfe existiert, werden verschiedene Artikel aus der Bundesverfassung (BV) für die Ausgestaltung der Sozialhilfe herangezogen (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 179). Bereits die Präambel der BV hält fest, dass sich die Stärke eines Volkes am Wohl der Schwächsten misst. Somit bilden die Idee der Gerechtigkeit und des sozialen Engagements die Leitlinien des Sozialstaates (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 149). Nach Art. 2 BV sollen eine grösstmögliche Chancengleichheit sowie die gemeinsame Wohlfahrt gefördert werden. Ausserdem wird in zwei weiteren Artikeln auf das Subsidiaritätsprinzip eingegangen (Art. 5 lit. A und Art. 6 BV). Dieses sieht vor, dass in erster Linie jede Person selbst für ihr eigenes Wohlergehen verantwortlich ist und nach eigenen Kräften zur Bewältigung der Aufgaben des Staates und der Gesellschaft beiträgt. In Art. 12 BV ist jedoch «das Recht auf Hilfe in Notlagen» festgehalten. Dieser lautet wie folgt:

Art. 12 BV

«Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind».

Das Recht und der damit einhergehende Anspruch auf Hilfe in Notlagen gilt für alle Personen in der Schweiz, welchen unmittelbar eine Notlage droht oder die sich bereits in einer solchen befinden (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 179). Somit wird Sozialhilfe unabhängig von den Ursachen der Bedürftigkeit gewährt. Da die BV jedoch nur ein Rahmengesetz darstellt, bleibt viel Raum zur Interpretation (Alexandra Caplazi, 2016, S. 110). So wird nicht näher definiert, ab wann eine Notlage gegeben ist, jemand nicht mehr für sich selbst sorgen kann und was konkret für ein menschenwürdiges Dasein benötigt wird (ebd.). Sozialhilfe ist neben der Existenzsicherung auch darum besorgt, dass sozialhilfebeziehende Personen und deren Familien am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilnehmen und teilhaben können (Caduff, 2007, S. 50). Die Wahrung sozialer Gerechtigkeit, sozialer Sicherheit und des sozialen Friedens bilden dabei die drei sozialpolitische Leitgedanken und gelten als anzustrebende Idealziele (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 150). Die weitere Ausgestaltung der Sozialhilfe ist gemäss Art. 115 BV Sache der Kantone (Schleicher, 2016, S. 274). Der Bund regelt dabei die Ausnahmen und Zuständigkeiten (ebd.).

b) Kantonale Ebene

Die kantonalen Sozialhilfegesetze bilden denn auch die Grundlage für die Umsetzung in der Praxis (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 179). Alle Kantone bekennen sich in ihren kantonalen Verfassungen zur Sozialstaatlichkeit und erlassen eigene kantonale Sozialhilfegesetze (Schleicher, 2016, S. 268). Einige Kantone konkretisieren ihr Sozialhilfegesetz mittels einer Verordnung und/oder ermessensbeschränkenden Verwaltungsanweisungen in Form von Handbüchern oder Richtlinien. Die Kantone beziehen sich dabei grösstenteils auf die folgend erläuterten SKOS-Richtlinien. Die kantonalen Sozialhilfegesetze umfassen in der Regel die Grundprinzipien, die Stellung der Sozialhilfebeantragenden sowie die Leistungstypen und Bemessungsgrundlagen (ebd.).

c) Kommunale Ebene

Den Städten und Gemeinden kommt keine gesetzgeberische Aufgabe zu. In kommunalen Reglementen oder Richtlinien legen sie jedoch, in Ergänzung zum kantonalen Sozialhilfegesetz, Details zur Umsetzung der Sozialhilfe fest (Caduff, 2007, S. 41). Kommunal unterschiedliche Begebenheiten bedingen eigene Richtwerte zur Wahrung der Menschenwürde (ebd.). So empfiehlt die SKOS als Beispiel, dass für die Wohnkosten, aufgrund der unterschiedlichen kommunalen Mietzinsniveaus, Richtwerte in Form von Obergrenzen festzulegen sind (SKOS, 2021, C.3.1-2).

Nur wenige Kantone vollziehen die Sozialhilfe auf kantonaler Ebene. In den meisten Fällen ist die Kompetenz zur Behördenorganisation und zum Vollzug der Sozialhilfe an die Gemeinden delegiert (Rüegg, 2008, S. 328). Grundsätzlich klärt der Sozialdienst den Sachverhalt ab und stellt Antrag. Über die Gewährung der WSH entscheidet schliesslich die Sozialbehörde (ebd., S. 331-333). Auf Verwaltungsebene verfügt die Mehrzahl der grösseren Gemeinden über eine eigene Sozialabteilung, während kleinere Gemeinden lediglich ein wenig professionalisiertes Sozialamt oder keine spezialisierte Sozialabteilung führen (ebd.).

Die SKOS-Richtlinien

Die «Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe» (SKOS-Richtlinien) wurden durch die SKOS unter der Maxime der Armutsbekämpfung erarbeitet (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 180). Die SKOS hat rund 1'000 Mitglieder (SKOS, 2019, S. 3). Zu ihnen zählen neben allen Kantonen auch zahlreiche Städte und Gemeinden, verschiedene Bundesämter, das Fürstentum Liechtenstein sowie private Organisationen des Sozialbereichs (Hänzi, 2008, S. 114). Aufgrund dieser Mitgliederstruktur und bezüglich der Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, stellen die SKOS-Richtlinien einen politischen Konsens dar. Die wichtigsten Ziele der SKOS sind die Förderung der Rechtssicherheit und -gleichheit sowie die Angleichung der kantonalen Sozialhilfesysteme (ebd.). Eine gesetzliche

Verankerung der SKOS-Richtlinien fand mit dem Einlass in kantonale Gesetzgebungen statt (Hänzi, 2008, S. 117).

Der Ermessensspielraum

Obwohl die WSH stark reglementiert ist, sind die Gesetze aber so ausgestaltet, dass ein Ermessensspielraum besteht (Urs Vogel, 2008, S. 160). Ob ein solcher vorliegt, muss in der Praxis durch die Auslegung individueller Fälle ermittelt werden (Marianne Schwander, 2016, S. 62-63). Sozialarbeitende die in der WSH tätig sind, müssen das eingeräumte Ermessen pflichtgemäss ausüben, um einer Unangemessenheit oder einer Rechtsverletzung vorzubeugen (Vogel, 2008, S. 160). Dabei bedeutet Unangemessenheit, dass der rechtliche Ermessensspielraum zwar gewahrt bleibt, das Ermessen jedoch nicht entsprechend den Umständen des Einzelfalls und somit nicht zweckmässig ausgeübt wird (Schwander, 2016, S. 63). Eine Rechtsverletzung hingegen liegt vor, wenn das Vorhandensein oder die Bedeutung eines Ermessensspielraums nicht erkannt und/oder entsprechend ausgeübt wird (ebd.). So kann die Rechtsverletzung in Form einer Ermessensüberschreitung oder - unterschreitung sowie eines Ermessensmissbrauchs erfolgen (Vogel, 2008, S. 160). Dadurch führt der grosse Ermessensspielraum in der Praxis der WSH zu Rechtsunsicherheiten und einem erhöhten Risiko für willkürliche Entscheidungen (Christoph Häfeli, 2008, S. 78).

2.2 Wirtschaftliche Sozialhilfe und Soziale Arbeit

Zur Einordnung des Arbeitsfeldes der WSH in der Sozialen Arbeit wird in diesem Kapitel als erstes, anhand einer Definition, aufgezeigt, was unter Sozialer Arbeit verstanden wird und von welchem Professionsverständnis sie ausgeht. Als zweites wird die Bedeutung der Sozialarbeit und ihre Verbindung zur WSH beschrieben.

2.2.1 Soziale Arbeit

Um die WSH der Sozialarbeit - und somit der Sozialen Arbeit - zuordnen zu können, wird zunächst das Professionsverständnis der Sozialen Arbeit an sich aufgezeigt. Für das Verständnis der Sozialen Arbeit, wird die Definition der «International Federation of Social Workers und der «International Association of Schools of Social Work» (IFSW/IASSW) hinzugezogen. An der Generalversammlung der IFSW/IASSW wurde im Juli 2014 eine englische Definition der Sozialen Arbeit verabschiedet (AvenirSocial, 2015, S. 1). Diese wurde für den deutschsprachigen Raum vom Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz (AvenirSocial) übersetzt, was zwangsweise Abweichungen von der originalen Formulierung mit sich bringt. Zudem soll sie gemäss der IFSW und der IASSW auch national oder regional angepasst werden, was eine Normativität wiederum beschränkt. Die von AvenirSocial übersetzte Definition, ist für den Zweck dieser Arbeit jedoch vollkommend ausreichend. Sie lautet wie folgt:

«Soziale Arbeit fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen. Dabei sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und der Anerkennung der Verschiedenheit richtungweisend. Soziale Arbeit wirkt auf Sozialstrukturen und befähigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens angehen und Wohlbefinden erreichen können. Dabei stützt sie sich auf Theorien der eigenen Disziplin, der Human- und Sozialwissenschaften sowie auf das Erfahrungs-Wissen des beruflichen Kontextes» (AvenirSocial, 2015, S. 1).

Mit der Betitelung der Sozialen Arbeit als Profession und als wissenschaftliche Disziplin wird gemäss AvenirSocial (2015) verdeutlicht, dass sie sowohl praktisch wie auch wissenschaftlich forschend tätig ist. Denn die Soziale Arbeit zeichnet sich durch professionelle, methodische und wissenschaftliche Handlungen aus (S. 1-3). Sie verfolgt das Ziel, Menschen mittels Prävention und Intervention zu befähigen, ihr Leben wie auch das Zusammenleben autonom und eigenverantwortlich zu gestalten (Hans-Günter Gruber, 2009, S. 48). Die Personenwürde bildet das Zentrum des Menschenbildes der Sozialen Arbeit und ist zugleich oberstes Ziel sowie Richtmass allen verantwortlichen Handelns (ebd.). Soziale Arbeit soll gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen begünstigen und den sozialen Zusammenhalt fördern. Dies mit dem Ziel, die Menschen soweit zu ermächtigen, dass sie unabhängig von der Sozialen Arbeit leben können (AvenirSocial, 2015, S. 3). Gemäss Werner Obrecht (2001) resultieren dabei die konkreten Aufgaben (Mandate) der Sozialen Arbeit aufgrund sozialer Probleme innerhalb der Gesellschaft (S. 63-64). Diese entstehen, wenn Probleme nicht ausreichend mit den individuell zur Verfügung stehenden, internen und externen Ressourcen behoben werden können (ebd.). Die als Profession verstandene Soziale Arbeit zeichnet sich laut Silvia Staub-Bernasconi (2007, S. 8) durch ihre dreifache Mandatierung aus. Die Mandatierung der Sozialen Arbeit kann wie folgt dargestellt werden (Abbildung 3):

Doppelmandat	Tripelmandat	1. Mandat Hilfe und Kontrolle (doppeltes Mandat)	Staat
		2. Mandat Implizites oder konkretes Begehren	Klientel
		3. Mandat 1. Komponente: wissenschaftliches Wissen 2. Komponente: ethische Basis, Berufskodex und Menschenwürde/-rechte, soziale Gerechtigkeit	Soziale Arbeit, Sozialarbeitende

Abbildung 3: Mandatierung der Sozialen Arbeit (eigene Darstellung nach Staub-Bernasconi, 2007, S. 6)

Das erste Mandat der Sozialen Arbeit wird durch den Staat gegeben und fordert Hilfe und Kontrolle für deren Adressat*innen (Staub-Bernasconi, 2007, S. 6-7). Das zweite Mandat gründet auf den Ansprüchen in Form von implizitem und/oder explizitem Begehren der Adressat*innen der Sozialen Arbeit. Das dritte Mandat, welches die Soziale Arbeit schliesslich zu einer Profession werden lässt, bildet sich durch die Soziale Arbeit und die Sozialarbeitenden selbst. Es umfasst zudem zwei Komponenten: das wissenschaftliche Wissen und die ethische Basis in Form der Berufsmoral, welche nach Staub-Bernasconi im «Ethikkodex» festgehalten wird. Das Professions- oder Disziplinwissen der Sozialen Arbeit umfasst das spezifische, erläuterte Professionsverständnis dieser und dient als Basis für Professionalität in der Praxis Sozialer Arbeit. Die Umsetzung der Profession findet somit durch Handlungen in der Praxis statt, die von Professionellen der Sozialen Arbeit ausgeführt werden (ebd.).

2.2.2 Sozialarbeit

In der Schweiz werden unter dem Oberbegriff Soziale Arbeit die Sozialarbeit, die Soziokulturelle Animation und die Sozialpädagogik subsumiert (Gregor Husi & Simone Villiger, 2012, S. 39). Das Verhältnis der drei Berufsfelder kann in einem Subsumtionstheorem wie folgt dargestellt werden (Abbildung 4):

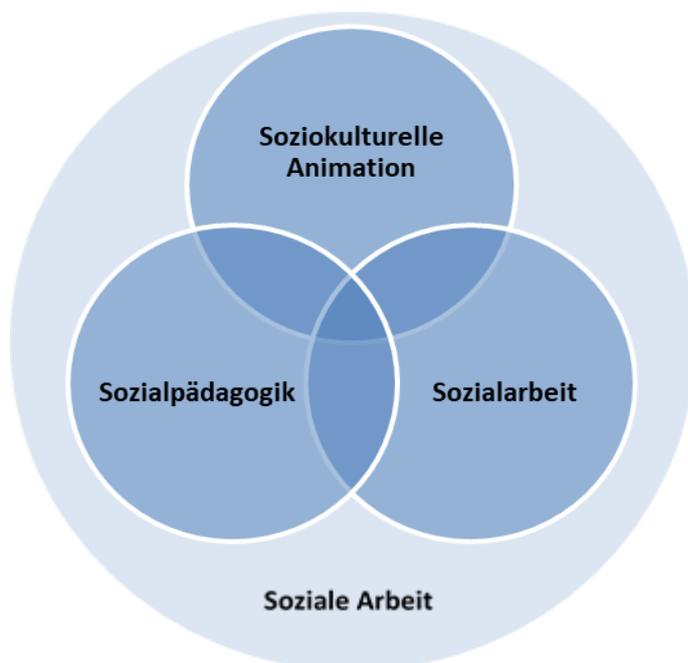


Abbildung 4: Berufsfelder der Sozialen Arbeit (leicht modifiziert nach Husi & Villiger, 2012, S. 39)

Die Unterteilung in drei Teilbereiche basiert auf den divergierenden Aufgaben der Sozialen Arbeit (Husi & Villiger, 2012, S. 55). Kurzgefasst soll sie Prozesse der Sozialisation und der Inklusion unterstützen sowie die soziale Kohäsion fördern. Die Sozialarbeit leistet nachrangige Inklusionshilfe, die Sozialpädagogik nachrangige Sozialisationshilfe und die Soziokulturelle Animation nachrangige

Kohäsionshilfe (Husi & Villiger, 2012, S. 55). Allen Teilbereichen ist gemein, dass sie die Hilfe zur Selbsthilfe fördern. Dies weil die Soziale Arbeit bei wesentlichen Lebensbereichen wie der Gemeinschaft, der Bildung und der Wirtschaft sowie den vorhandenen individuellen Ressourcen ansetzt. Laut Husi & Villiger (2012) resultiert der nachrangige Einsatz der Hilfen der Sozialen Arbeit aus der sozialstaatlich definierten Funktion dieser. Als letztes soziales Auffangnetz soll Soziale Arbeit erst dann eingreifen, wenn andere sozialstaatliche Institutionen nicht erfolgreich bei der Unterstützung, Entwicklung und Sicherung der «Produktions- und Reproduktionsfähigkeit» waren (ebd.). Den drei Berufsfeldern der Sozialen Arbeit können, auf den jeweiligen Aufgaben basierend, spezifische Arbeitsfelder zugeordnet werden (ebd., S. 46). Einige Aufgaben sind dabei jedoch nicht nur von einem einzelnen Berufsfeld zu bearbeiten und lösen, sondern benötigen eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der Teilbereiche (ebd.). Zur Übersicht wird in der folgenden Darstellung jeweils ein typisches Arbeitsfeld pro Teilbereich (dunkelblau) und ein typisches Berufsfeld (hellblau) für alle Überschneidungsmöglichkeiten aufgezeigt (Abbildung 5):

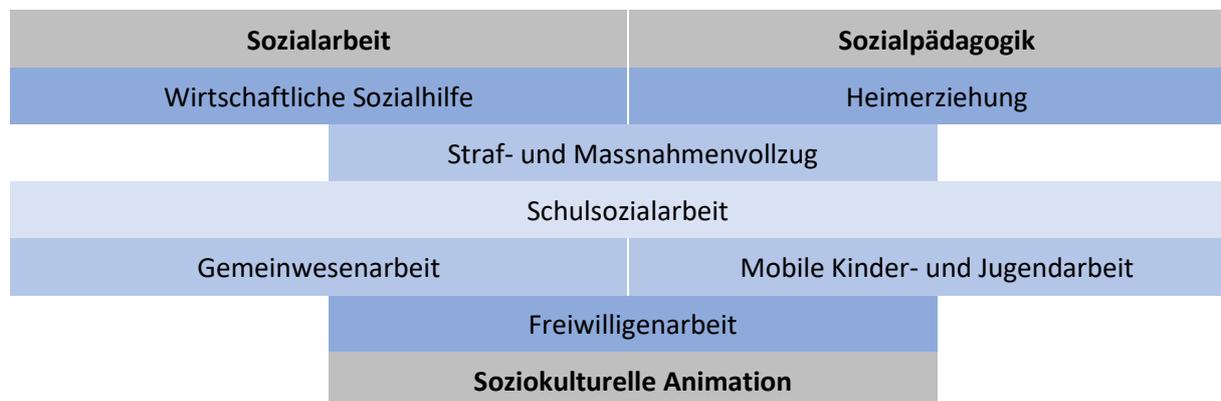


Abbildung 5: Arbeits- und Berufsfelder der Sozialen Arbeit (eigene Darstellung nach Husi & Villiger, 2012, S. 46)

Die WSH ist ein typisches Arbeitsfeld der Sozialarbeit, die nachrangige Inklusionshilfe leistet (Husi & Villiger, 2012, S. 55). Dabei kümmert sie sich beispielsweise um von Armut betroffene Menschen, fördert die Hilfe zu Selbsthilfe und beschäftigt sich mit veränderungswerten, individuellen oder äusseren Lebensgrundlagen (ebd., S. 56). Sozialarbeit, die in einem rechtlichen Kontext wie der WSH erfolgt, wird als gesetzliche Sozialarbeit bezeichnet. Dabei soll die Sozialarbeit, im Sinne der Einzelfallhilfe, einerseits die wirtschaftliche Selbständigkeit wieder herstellen und andererseits Individuen zu einer verantwortlichen Lebensführung befähigen (Marianne Meinhold, 2012, S. 637-638). Zur Umsetzung gelingender Hilfe ist die Mitwirkung von Sozialhilfebeziehenden unerlässlich, wobei diese als Expert*innen ihrer Situation anerkannt werden sollen (ebd.).

2.3 Beantwortung der ersten Unterfrage

«Was ist Wirtschaftliche Sozialhilfe?»

Die WSH ist eine Form der Sozialhilfe in der Schweiz und beinhaltet die materielle und persönliche Hilfe. Sie bemisst sich am wirtschaftlichen und sozialen Existenzminimum - im Sinne eines menschenwürdigen Daseins (Caplazi, 2016, S. 270). WSH wird durch spezifische Gesetzgebungen geregelt und wird deshalb als gesetzliche Sozialarbeit bezeichnet. Sozialarbeit selbst ist ein Berufsfeld der Sozialen Arbeit. Diese fördert als Profession gesellschaftliche Entwicklungen, sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung von Menschen. Für die Soziale Arbeit ist die Wahrung der Menschenwürde richtungweisend (AvenirSocial, 2015, S. 1).

3 Moralische Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Wirtschaftlichen Sozialhilfe

In Kapitel drei wird die zweite Unterfrage beantwortet: «Was sind die moralischen Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Wirtschaftlichen Sozialhilfe?». Dazu wird zunächst erläutert, was Ethik und Moral bedeuten und geschildert was unter Normen und Werten verstanden wird. Darauf folgend werden die moralischen Grundlagen der Sozialen Arbeit sowie die der WSH aufgezeigt.

3.1 Beschreibung der moralischen Grundlagen

Um die moralischen Grundlagen der Sozialen Arbeit und der WSH aufzeigen zu können, wird als erstes beschrieben was unter Ethik und Moral verstanden wird. Auch wird beschrieben, was unter Berufsethik und Berufsmoral zu verstehen ist. Zuzüglich wird erläutert, wie Werte und Normen definiert werden.

Ethik und Moral

Ethik ist eine Disziplin der Philosophie, die sich mit moralischen Handlungsnormen und Werten auseinandersetzt (Annemarie Pieper, 2017, S. 15). Laut Peter A. Schmid (2011a) beschäftigt Ethik sich mit der Frage, was moralisch gutes oder schlechtes Handeln ausmacht. Dazu wird eine Handlung hinsichtlich ihrer Moral kritisch reflektiert (S. 31). Gemäss Pieper (2017) können unter Moral alle Normen und Werte zusammengefasst werden, die in einer Gesellschaft Allgemeingültigkeit besitzen und gelebt werden (S. 23). Peter Prechtel und Franz-Peter Burkard (2008) beschreiben Moral als komplexes System menschlichen Handelns, das die moralische Differenzierung in «gut und böse» widerspiegelt (S. 390-391). Innerhalb jeder Gesellschaft gibt es eine Art Gesamtmuster an Normen und Werten. Sofern dieses Gesamtmuster das Handeln einer Gesellschaft bestimmt, wird es als deren Ethos oder Moral bezeichnet. Damit stellt die Moral die konkrete Gestalt des sittlichen Lebens jener Gesellschaft dar. Die gemeinsame Moral einer Gesellschaft ist wesentlich, da sie das alltägliche Miteinander, etwa in Form der Rechtsprechung, regelt. Gesellschaften einigen sich auf allgemeingültige, moralische Grundsätze ihres Handelns, um möglichst verhältnismässig und reibungsfrei miteinander leben zu können. Dabei umfasst Moral aber nicht nur eine gesellschaftliche, generelle Ebene, sondern auch eine individuelle, spezifische Ebene. Denn innerhalb einer Gesellschaft kann jeder Mensch von der allgemeingültigen Wert- oder Moralvorstellung abweichen (ebd.). Die Ziele der Ethik sind gemäss Pieper (2017) geltende Normen und Werte zu reflektieren, eine kritische Auseinandersetzung mit diesen einzuüben und auf die Wichtigkeit von ethischer und moralischer Kompetenz aufmerksam zu machen (S. 154-156). Diese Ziele können jedoch nur in der Praxis verwirklicht werden. Denn Reflexion kann weder durch Ethik noch Moral «hergestellt werden», da es

sich um eine Aufgabe oder Handlung handelt, die jedes Individuum selbst vollziehen muss (Pieper, 2017, S. 154-156). Zusammenfassend bezeichnet Schmid (2011a) Moral als Praxis und Ethik als deren Theorie (S. 33).

Nach Albert Scherr (2013) hat ein Mensch aufgrund seiner anthropologischen Konstitution die Aufgabe und Fähigkeit, sein Handeln und Verhalten ethisch zu reflektieren und moralisch zu verantworten (S. 15). Als ein mit Vernunft ausgestattetes Wesen, kann ein Mensch sein Handeln und seine Freiheit selbst gestalten (ebd.). Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden zwei Voraussetzungen benötigt (Scherr, 2013, S. 20): Einerseits müssen Werte und Normen gefunden und rational begründet werden können, die es dem Individuum gestatten, gute von schlechten Handlungen zu unterscheiden. Andererseits müssen Menschen beraten werden, wie sie entsprechende Werte und Normen in ihren konkreten Handlungen verantwortlich umsetzen können und was sie dabei zu beachten haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn zwei divergierende Werte gleichzeitig verwirklicht werden sollen. Für diese Art von Konfliktsituationen hat die Ethik eigene Kriterien und Orientierungshilfen zu entwickeln, die handelnden Personen eine ethische Entscheidungsfindung erleichtern (ebd.).

Berufsethik und Berufsmoral

Diesem Verständnis von Ethik und Moral entsprechend, reflektiert Berufsethik berufsspezifisches moralisches Handeln unter den Wert- und Normvorstellungen der Profession (Pieper, 2017, S. 15). Soziale Arbeit wird zwar als Profession definiert, in der Literatur wird dennoch von Berufsethik gesprochen (Staub-Bernasconi, 2007, S. 8). Laut Schmid (2011b) ist sie immer der angewandten Ethik zuzuordnen, da sie praktische Fragen diskutiert, die sich Fachpersonen desselben Berufes stellen und weil sie sich in der Praxis bewähren muss (S. 4). Wenn Mitglieder eines bestimmten Berufsfeldes ein hervorgebrachtes Gesamtmuster als verbindlich für das eigene Handeln anerkennen, resultiert daraus das Berufsethos beziehungsweise die Berufsmoral (Scherr, 2013, S. 15). Damit wird einerseits das persönliche Engagement für die ausgeübte berufliche Tätigkeit umschrieben, andererseits ist mit Berufsmoral die erwähnte Gruppe von Regeln gemeint, die für einen Beruf oder eine Profession, beispielsweise in einem Pflichtenheft, zusammengefasst werden (Pieper, 2007, S. 1). Die Berufsmoral stärkt gemäss Schmid (2011b) das individuelle Verantwortungsbewusstsein der Berufstätigen. Zudem steckt sie den Handlungsspielraum ab, innerhalb dessen die Arbeit erbracht werden muss und betreffend ihre Effizienz bewertet wird (S. 4-5).

Normen und Werte

Wie erläutert, fasst Moral Normen und Werte zusammen. Die moralischen Grundlagen zeigen sich in geltenden Normen und Werten einer Gesellschaft. Dabei sind Normen konkret geäußerte Werte, die

von einer Gesellschaft definiert werden und dem Zweck dienen, ein bestimmtes Verhalten in einer spezifischen Situation hervorzurufen (Friedrich Kirchner et al. 2013, S. 458–459). Normen besitzen für die Gesellschaft, welche sie definiert, eine Allgemeingültigkeit und somit einen ethischen Anspruch. Ein Wert wiederum wird durch einen wertenden Menschen hergestellt. Eine Wertung kann sich dabei auf einen Gegenstand, eine Person, einen Prozess oder einen Massstab beziehen (ebd., S. 727). Für das soziale Zusammenleben und die gesellschaftliche Ordnung gelten Normen und Werte als unverzichtbare Grundlagen (Scherr, 2013, S. 271).

3.2 Einbettung der Sozialen Arbeit

Die innerhalb der Sozialen Arbeit Schweiz normativ geltenden Werte, sind im «Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz» festgehalten (AvenirSocial, 2010, S. 2). Dieser wurde von AvenirSocial (2010) erlassen, beruht auf den ethischen Leitlinien der internationalen Definition Sozialer Arbeit der IFSW/IASSW von 2004 und konkretisiert diese für die Soziale Arbeit der Schweiz (S. 14). Laut Brigit Maria Hack (2004) versteht sich ein Berufskodex als niedergeschriebene und veröffentlichte Berufsmoral (S. 40). Gemäss Pieper (2007) sind die im Berufskodex der Sozialen Arbeit zusammengefassten Handlungsrichtlinien so allumfassend, dass kaum Spielraum für eigenständige Entscheidungen zu scheitern bleibt. Deswegen wird von den Sozialarbeitenden insbesondere moralische Kompetenz, Verantwortungsbewusstsein und praktische Urteilskraft erwartet (S. 4). Zur Abstimmung verschiedener Wertansprüche müssen Sozialarbeitende folglich ihre persönliche Werthaltung und die der Sozialen Arbeit kennen. Zudem müssen sie sich über die geltenden, gesellschaftlichen Werte im Klaren sein und erkennen, welche dieser Werte im beruflichen Alltag beachtet werden müssen (Schmid, 2011a, S. 38).

In der Schweiz bilden die demokratischen, die moralischen und die ökonomischen Werte das normative Gerüst, welches somit auch für die moralische Praxis der Sozialen Arbeit in der Schweiz entscheidend ist (Pieper, 2007, S. 4). Die demokratischen Grundwerte sind im Begriff der Menschenwürde verankert, die dazu verpflichtet, die Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit als unantastbare Werte zu respektieren (ebd., S. 6). Die moralischen Werte sollen für alle Mitglieder der Handlungsgemeinschaft ein gutes Leben ermöglichen. Sie basieren auf den individuellen, sozialen und ökologischen Werten (ebd.). Die Individuellen sichern das Recht auf persönliche Selbstentfaltung, die Sozialen den einvernehmlichen Umgang miteinander und die Ökologischen den Erhalt der menschlichen Lebensqualität. Dabei gestehen die ökologischen Werte auch allen nicht menschlichen Lebewesen gewissermassen einen Subjektstatus zu (Pieper, 2007, S. 6). Die ökonomischen Werte hingegen garantieren eine freie Marktwirtschaft und die Vertragsfreiheit. Sie berechtigen Menschen Arbeit und Handel zu betreiben, zu wirtschaften und Güter zu erwerben (Pieper, 2007, S. 4). In der

folgenden Darstellung werden die Werte, die das normative Gerüst ausmachen ersichtlich (Abbildung 6):

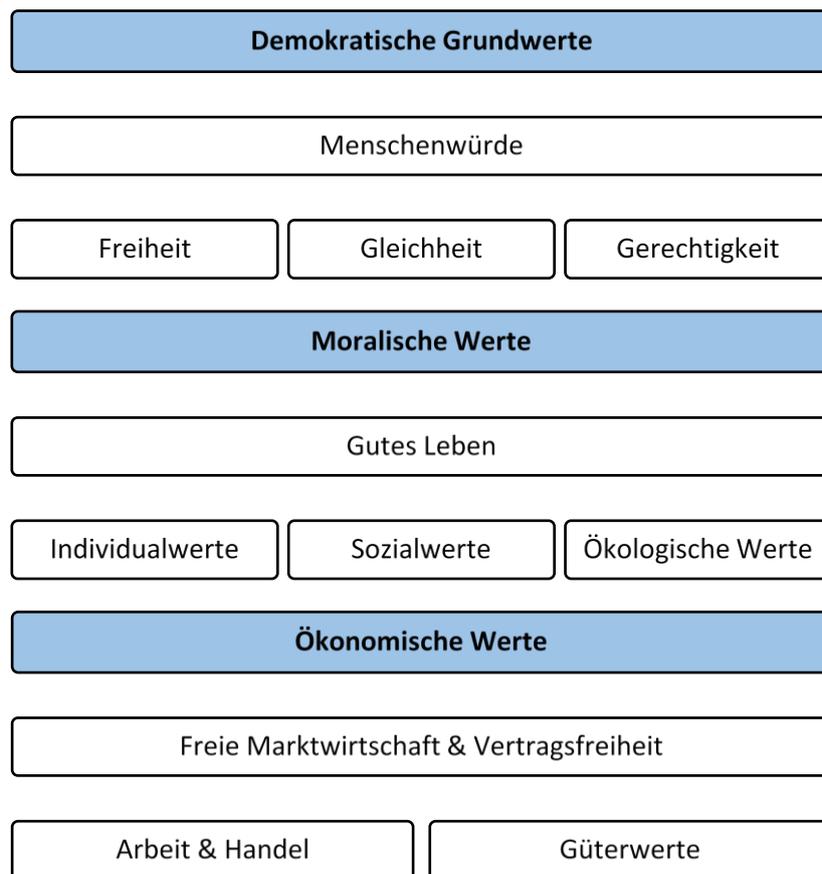


Abbildung 6: Normatives Gerüst (eigene Darstellung in Anlehnung an Pieper, 2007, S. 2-8)

Diese Darstellung nach Pieper (2007) kann, je nach Priorisierung der Werte, in einem deskriptiven oder normativen Sinn verstanden werden. Aus deskriptiver Sicht werden die Werte von unten nach oben gelesen (S. 6). Dies bedeutet, dass die ökonomischen Werte die materielle Basis bilden, auf welcher die moralischen und die demokratischen Grundwerte ihre Normativität entwickeln. Von oben nach unten gelesen, werden die Werte aus normativer Perspektive, unter dem Gesichtspunkt des Sollens, betrachtet. Hier sind die demokratischen Grundwerte das ethische Fundament für die moralischen und ökonomischen Werte. Ohne die Wahrung von Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit verlieren diese Werte ihren Charakter. Insgesamt entwickelt sich der Wertewandel unserer heutigen Gesellschaft dahingehend, dass die ökonomischen Werte als global verbindliche Werte deklariert werden. Die ethischen und moralischen Werte hingegen werden in den Hintergrund gedrängt und gelten als idealistischer Luxus, auf den verzichtet werden kann (ebd.). Gemäss Pieper (2007) fordert Menschenwürde, dass Individuen sich gegenseitig als frei und gleich respektieren (S. 6). Diese Begebenheit muss auch in die normative Grundlage der ökonomischen Werte miteinfließen, da diese sonst ihre Berechtigung verlieren (Pieper, 2007, S. 6-7). Die in der Menschenwürde verankerten,

demokratischen Grundwerte bilden die Basis für die angemessene Verwirklichung der moralischen Werte. Sie bindet zudem ökonomische Werte zur materiellen Absicherung eines für alle guten Lebens an diese beiden Wertgruppen. Die Grundvoraussetzung der Anerkennung jedes Individuums als gleichwertige Person ist unabdingbar für die Verständigung über die Verbindlichkeit und den Geltungsbereich von Werten sowie für die Menschenwürde. Die Moral der Sozialen Arbeit ist zwischen den ethischen, demokratischen Werten, die auf der Bundesverfassung gründen und den moralischen Werten, die durch die Professionellen der Sozialen Arbeit und deren Adressat*innen gegeben werden, angesiedelt (ebd.).

Die Menschenwürde besitzt in demokratischen Gesellschaften immer einen normativen Wert (Gruber, 2009, S. 50). Auch in der Sozialen Arbeit bildet sie das oberste Ziel und Richtmass allen Handelns. Gruber (2009) zitiert Immanuel Kant gemäss welchem die Menschenwürde in der Freiheit der Selbstbestimmung liegt (S. 50). Das bedeutet, dass jeder Mensch mit seiner Vernunft unabhängig von fremdbestimmenden Zwecken und Neigungen auswählen kann, was für ihn als praktisch notwendig und somit als «gut» gilt (Gruber, 2009, S. 50-51). Kant bezeichnet das resultierende vernunftbestimmte Handeln als das «moralische Gesetz» in jedem individuellen Menschen. Wenn nun der freie Wille eines jeden Menschen durch dieses «moralische Gesetz» bestimmt ist, dann ist dieser Wille einerseits sittlich «gut» und andererseits handelt der Mensch eben seinem freien Willen entsprechend autonom und selbstbestimmt. Ein solches Handeln ist dann gegeben, wenn es den Bedingungen des kategorischen Imperativs entspricht. Dieser hat zum Inhalt, dass der Mensch nur nach derjenigen Maxime handeln soll, die er auch als allgemeingültige haben möchte. Da die Menschenwürde den Grundwert der Tätigkeit in der Sozialen Arbeit darstellt, muss bei jeder Handlung als erstes immer die Wahrung jener sichergestellt sein. Folglich soll niemand dazu gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln oder daran gehindert werden - innerhalb der geltenden moralischen Grenzen - nach seinem Gewissen zu handeln (ebd.).

Mit dem Recht auf Selbstbestimmung ist jedoch auch der Anspruch verbunden, dass jeder Mensch sein Handeln selbst verantworten muss (Gruber, 2009, S. 68-70). In Bezug auf die Soziale Arbeit können deren Adressat*innen ihre Verantwortung nicht auf die Sozialarbeitenden übertragen und umgekehrt. Denn auch wenn eindeutige Normen ein bestimmtes Handeln erforderlich machen, entscheidet der Mensch, ob er dieser Verpflichtung nachkommt oder sich ihr entzieht. Denn Selbstbestimmung ermöglicht es dem Menschen, sich für ein bestimmtes Handeln zu entscheiden. Dies bringt wiederum - wie eingangs erwähnt - die Pflicht mit sich, das gewählte Handeln zu verantworten (ebd.). Für die Soziale Arbeit bedeutet dies, dass die Adressat*innen, als Expert*innen ihrer eigenen Lebenssituation und mit ihrem freien Willen, selbstbestimmt entscheiden, wie gehandelt wird (Gruber, 2009, S. 68-70). Die Grenzen des freien Willens liegen dabei in den Rechten der Mitmenschen, weil diese nicht verletzt

werden dürfen. In solchen Konfliktsituationen kann in der Praxis der Sozialen Arbeit die Toleranz als Maßstab für den Umgang damit angesehen werden (ebd.). Als moralische Grundhaltung bezeichnet Toleranz die Bereitschaft, Überzeugungen und Orientierungen Anderer gelten zu lassen und zu respektieren, auch wenn diese von einem selbst und/oder der Profession nicht geteilt werden (Gruber, 2009, S. 79-80). Solche Überzeugungskonflikte können nicht aufgelöst werden, denn die jeweiligen Werte und Normen stehen unter dem unbedingten Anspruch einer übergeordneten Wahrheit, die nicht aufgegeben werden kann, ohne dabei die eigene Identität zu verlieren. Folglich lassen sie sich nur mit gegenseitiger Toleranz lösen. Dieses Verständnis von Toleranz basiert auf dem Versuch, mit der Verschiedenartigkeit von Menschen angemessen umzugehen (ebd.).

Die Bereitschaft, divergierende Ansprüche so auszuhandeln und zu verteilen, dass jedes Mitglied einer Gemeinschaft das ihm Zustehende erhält, wird mit dem Begriff der Gerechtigkeit umschrieben (Gruber, 2009, S. 80-82). Für die professionelle Praxis der Sozialen Arbeit sind dabei sowohl das traditionelle wie auch das moderne Gerechtigkeitsverständnis von Bedeutung. Das traditionelle Verständnis bezeichnet Gerechtigkeit als die sittliche Haltung, jedem das Seine zu gewähren und das moderne Verständnis bezeichnet Gerechtigkeit als sozial gerechte Ordnung. Für die traditionelle Gerechtigkeit ist der Gedanke der Gleichheit zentral. Dadurch resultiert die Forderung, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Das moderne Gerechtigkeitsverständnis basiert auf der «sozialen Gerechtigkeit». Um diese herstellen zu können, bedarf es der Verteilungs- und zusätzlich der Chancen-, der Bedarfs- und der Leistungsgerechtigkeit. Soziale Gerechtigkeit hat die sozial gerechte Ordnung zum Ziel und umfasst zugleich die individuellen Bedarfe. Soziale Arbeit, die menschenwürdige, gerechte Hilfe leistet, muss ermöglichen, dass die gesellschaftlichen Strukturen solche Hilfe zulassen (ebd.). Dazu müssen Professionelle der Sozialen Arbeit an der Beseitigung bestehender ungerechter Strukturen selbst mitwirken (Gruber, 2009, S. 92). Darauf basierend ergibt sich für die Soziale Arbeit eine unmittelbar politische Dimension in Form von Lobbyarbeit. Sie solidarisiert sich im Namen der Gerechtigkeit mit sozial Benachteiligten und kämpft mit und für sie um ausgeglichene Verhältnisse. Damit rückt die Solidarität - ein weiterer das Ethos der Sozialen Arbeit kennzeichnender Wert - in den Fokus. Gerechtigkeit steht einerseits mit der Menschenwürde und andererseits mit dem Wert der Solidarität in enger Verbindung. Wenn die Menschenwürde zur moralischen Begründung der Gerechtigkeit angeführt wird, zielt die Solidarität ihrerseits auf die Verwirklichung dieses moralischen Anspruchs ab. Innerhalb der Sozialen Arbeit gilt die Solidarität mit leidenden Menschen als Grundmotiv für das sozialarbeiterische Handeln. Der Begriff der Solidarität entstammt jedoch ursprünglich dem Recht (ebd.). Im Rechtsbereich hat der Begriff, sehr kurzgefasst, zum Inhalt, dass jedes einzelne Mitglied einer Gruppe für das Ganze haftet. Eine erweiterte Bedeutung erfährt der Begriff in der Soziologie (Gruber, 2009, S. 92-93). Nach dem Soziologen Max Weber (zit. in Gruber, 2009, S. 92) bezeichnet Solidarität zum einen jede bewusste Erfahrung von

Zusammengehörigkeit und zum anderen das daraus resultierende Verhalten einer Gemeinschaft als Einheit. Dieses Verhalten kann mit dem Gedanken von «ein*er für alle, alle für ein*en» umschrieben werden. Solidarität ergibt sich durch gemeinsame Voraussetzungen und dem Willen des Einzelnen, das zu tun, was der Gemeinschaft geschuldet wird. Das Handeln eines einzelnen Mitglieds kann allen Mitgliedern einer Gemeinschaft in Form von Chancen zugutekommen oder aber in der Form von Konsequenzen allen Schaden zufügen. Solidarität, als Bewusstsein der Zusammengehörigkeit, kann aus unterschiedlichen Motiven entstehen. Dabei kann sie auf gegenseitiger Sympathie und Überzeugungen oder auf gemeinsamer Gegnerschaft beruhen. Das sozialetische Bestimmungsmerkmal der Solidarität wird jedoch noch weiter gefasst (ebd.). Denn Solidarität ist jene Haltung der Zuwendung und Zusammengehörigkeit, die sich daraus ergibt, dass das Gegenüber ebenfalls ein Mensch ist (Gruber, 2009, S. 98). Sie kann etwa als das Füreinander-Einstehen im Kampf gegen unmenschliche Lebensbedingungen beschrieben werden, welche das Leid der Mitmenschen als Kriterium und Massstab hat. Die Achtung vor der individuellen Würde jedes Menschen ist folglich der universelle Grund der Solidarität (ebd.).

3.3 Einbettung der Wirtschaftlichen Sozialhilfe

Das ethische Verständnis der Sozialarbeit in der WSH basiert aus gesetzlicher Sicht auf den Werten des aktivierenden Sozialstaates, wie es die Schweiz ist (SKOS, 2021, A.2). Im Mittelpunkt stehen dabei primär die Stärken und Ressourcen der Hilfesuchenden, die es von staatlicher Seite zu unterstützen und fördern gilt. Ebenso treten aber die Eigenverantwortung und die Pflicht zur Milderung der Abhängigkeit von staatlichen Leistungen in den Vordergrund. Einerseits wird so der Grundsatz „Fördern und Fordern“ zur Maxime und andererseits sollen gesellschaftliche Strukturen so ausgestaltet sein, dass Armut verhindert wird und möglichst alle Menschen ihr Leben selbstverantwortet und -bestimmt gestalten können. Ausserdem bezeichnet die SKOS die soziale Gerechtigkeit und die Wahrung der Menschenwürde als grundlegende Werte der WSH. Als entscheidende Referenzgrösse gilt in der WSH das soziale Existenzminimum, welches wie ausgeführt, neben physischen Bedarf auch die Teilhabe an der Gesellschaft abdecken soll. WSH leistet so einen wesentlichen Beitrag zur Armutsbekämpfung und trägt zur Erhaltung des sozialen Friedens bei (ebd.).

Innerhalb von sozialen Institutionen spielt für die Bildung und weitere Entwicklung von Normen und Werten, der gesellschaftliche Kontext eine bedeutende Rolle (Schmid, 2011a, S. 18). Sozialarbeit in der WSH ist dem öffentlichen Recht unterstellt, was keiner sozialen Institution entspricht (ebd.). Dennoch ist die WSH ein spezifisches, abgegrenztes Arbeitsfeld innerhalb der Sozialarbeit, das eigene Normen und Werte hervorbringt und bearbeitet (Schmid, 2011a, S. 18). Der gesellschaftliche Kontext hat somit auf die spezifischen Normen und Werte der Sozialarbeit in der WSH einen wesentlichen Einfluss. Dieser

hat sich gemäss Schmid (2011a) in den vergangenen Jahren rasant verändert. Gegenwärtig können die Individualisierung, die Pluralisierung und der Autoritätsverlust als die drei Grundtendenzen des gesellschaftlichen Veränderungsprozesses genannt werden (S. 18). Innerhalb seiner Individualisierungsthese führte Ulrich Beck (1995) an, dass sich gesicherte Lebensformen und Überzeugungen auflösen und die Welt an Eindeutigkeit verliert. Gemäss Beck muss der Mensch zunehmend selbst Entscheidungen treffen und sein Leben selbstbestimmt gestalten (S. 185). Die Orientierung am individuellen Menschen und mit ihm die Werte der Autonomie und Selbstbestimmung stehen im Zentrum (Schmid, 2011a, S. 18). Sie wirken sich somit auf das Verständnis des Auftrags der WSH und auf die Haltung von Sozialarbeitenden in der WSH aus (ebd.). Der Individualisierung steht demnach die Pluralisierung gegenüber, welche immer mit dieser einhergeht. Die Pluralisierung wird mit dem Verlust der Eindeutigkeit umschrieben (Beck, 1995, S. 185; Schmid, 2011a, S. 18). Somit stehen Menschen in Gesellschaften verschiedenste Meinungen, Rollen, Positionen und Werte zur Verfügung, aus welchen sie selbstbestimmt eine Auswahl treffen (ebd.). Durch die Pluralisierung der zur Auswahl stehenden Möglichkeiten und die damit verbundene Notwendigkeit eine individuelle Auswahl zu treffen, verlieren die einzelnen Normen und Werte an Bedeutung. Dies betrifft beispielsweise diejenigen des Staates (Schmid, 2011a, S. 18-19). Die Individualisierungs- und die Pluralisierungstendenz führen deswegen zu einem Autoritätsverlust der Sozialarbeitenden in der WSH, welche einen öffentlich-rechtlichen Auftrag haben und die Gesetze sowie die vorherrschenden Werte und Normen des Staates vertreten (ebd.). Als Folge der Individualisierung, der Pluralisierung und des Autoritätsverlustes resultiert eine allgemeine Orientierungslosigkeit (Peter A. Schmid & Lisa Schmuckli, 2014, S. 7). Diese wiederum führt zu Verunsicherungen, was ethische und moralische Konflikte auslösen kann (ebd.).

Gemäss Schleicher (2016, S. 269) dienen Prinzipien als Orientierungshilfen oder Handlungsleitlinien. Die Prinzipien der Sozialhilfe, die aus dem Sozialhilferecht hervorgehen, können als geltende und verbindliche Normen für die Praxis in der WSH verstanden werden (Kirchner et al., 2013, S. 458-459). Die Literatur, die kantonalen Sozialhilfegesetze und die SKOS führen dazu diverse Prinzipien auf (Schleicher, 2016, S. 269). Die Sozialhilfe verfolgt verschiedene, wegleitende Prinzipien, die unterschiedlich differenziert und als Ziele oder Grundsätze ausformuliert sind (Häfeli, 2008, S. 68). Die entscheidenden Grundprinzipien des Sozialhilferechts, die in der Praxis der WSH umgesetzt werden sollen, können in drei Untergruppen aufgeteilt werden: in verwaltungsrechtliche, übergeordnete, spezifische und in gebildete Prinzipien. Mithilfe dieser normativ geltenden Grundlage der WSH, können Güterabwägungen im Einzelfall systematisch vollzogen werden (ebd.). Zugleich bieten sie Raum und Argumentationshilfe für fachlich begründete und ausgewogene, individuelle Entscheidungen (Häfeli, 2008, S. 68). Was die relevanten verwaltungsrechtlichen, die übergeordneten (mittleres blau) und

spezifischen (hellblau) sowie die durch die WSH gebildeten Prinzipien jeweils beinhalten, wird in der folgenden Darstellung ersichtlich (Abbildung 7):

Prinzipien der Wirtschaftlichen Sozialhilfe		
Verwaltungsrechtliche	Übergeordnete und spezifische	Gebildete
Gesetzmässigkeit	Wahrung der Menschenwürde	Ursachenbekämpfung
Rechtsgleichheit	Einzelfallberücksichtigung	Angemessenheit der Hilfe
Verhältnismässigkeit	Finalprinzip	Leistung und Gegenleistung
Öffentliches Interesse	Subsidiaritätsprinzip	Wirtschaftlichkeit und Professionalität
Treu und Glauben	Bedarfsdeckungsprinzip	Koordination mit Dritten
	Individualisierungsprinzip	Weitere (...)

Abbildung 7: Prinzipien der Wirtschaftlichen Sozialhilfe (eigene Darstellung nach Häfeli, 2008, S. 68)

Gemäss einigen aktuelleren Kommentaren des Sozialforschers Kurt Wyss stehen die relevanten Grundprinzipien der WSH in der Praxis häufig in einem Gegensatz zueinander, was einerseits moralische Konflikte begünstigt, andererseits jedoch auch Ermessensspielräume öffnet. Exemplarisch können zwei Kommentare angebracht werden: Nummer 194 und 206. Ersterer hat zum Inhalt, dass eine konsequente Umsetzung der Prinzipien der Sozialhilfe eine Zerstörung dieser zur Folge haben kann (Kurt Wyss, 2019). Der zweite kritisiert, dass sich Sozialhilfebeziehende nur dann gegen eine Auflage der Sozialbehörde wehren können, wenn sie sich gesetzeswidrig verhalten und sich sanktionieren lassen (Wyss, 2020).

Laut Häfeli (2008) ist der Schutz der Menschenwürde eine grundlegende Aufgabe der Rechtsordnung und der WSH. Sie bildet den Ausgangspunkt und die Leitlinie für die Konkretisierung aller Grundrechte (S. 68). Jedem Menschen stehen die verfassungsmässigen Grundrechte uneingeschränkt zu, jedoch ermöglicht die Rechtsprechung auch Eingriffe in die Grundrechte (Vogel, 2008, S. 167-168). Für einen solchen Eingriff müssen gemäss Artikel 36 BV vier Voraussetzungen erfüllt sein (Caplazi, 2016, S. 102): Die gesetzliche Grundlage, das öffentliche Interesse, die Verhältnismässigkeit sowie die Unversehrtheit des Kerninhalts des betroffenen Grundrechts. Auch das Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) stellt die Menschenwürde in den Mittelpunkt. Es ist ein leistungsrechtliches Auffanggrundrecht, das in engem Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenwürde nach Art. 7 BV steht. Die Nothilfe sichert

den in Not geratenen Menschen, der nicht für sich selbst sorgen kann, materielle Hilfe und Betreuung zu, «welche für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind» (Art. 7 BV). Gemäss dem Bundesgericht (BGE 131 I 166, S. 172) umfasst der Anspruch einzig die unerlässlichen Mittel in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung, um überleben zu können. Der Verweis auf die Menschenwürde lässt aber darauf schliessen, dass entsprechend der Wahrung dieser auch eine minimale Teilhabe am sozialen Leben garantiert werden soll (Rüegg, 2008, S. 43). 1995 wurde in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur WSH (BGE 121 I 367, S. 372) das Recht auf Existenzsicherung zum ersten Mal als Element der Menschenwürde bezeichnet (Häfeli, 2008, S. 69-70). Zur derer Wahrung und Achtung muss den Sozialhilfebeziehenden ein angemessenes Mitspracherecht gewährt werden. Auch in den SKOS-Richtlinien werden die Wahrung der Menschenwürde sowie die soziale Gerechtigkeit als grundlegende Voraussetzung für ein zeitgemässes Verständnis der WSH angesehen (ebd.). Die Richtlinie dazu lautet: «Jede Person darf um ihr Menschsein willen vom Gemeinwesen ihre Existenzsicherung verlangen. Unterstützte Personen dürfen nicht zu Objekten staatlichen Handelns degradiert werden» (SKOS, 2021, A.3). Gemäss Häfeli (2008) soll WSH grundsätzlich die Subjektqualität des Menschen garantieren oder sinngemäss eine unmenschliche Behandlung verhindern (S. 69). Die Rechtsordnung für die WSH hat jedoch eine geringe Normendichte, verwendet «unbestimmte Rechtsbegriffe» und räumt häufig grosszügiges Ermessen ein (Schleicher, 2016, S. 272-273). Dadurch fordert sie auf, in hohem Masse Einzelfallgerechtigkeit zu üben, was wiederum eine umfassende Einzelfallhilfe voraussetzt (ebd.).

Das spezifische Prinzip der Individualisierung in der WSH verlangt, dass Hilfeleistungen im Rahmen des Ermessens und der rechtlichen Rahmenbedingungen, an den Einzelfall angepasst werden (SKOS, 2021, A.3.3). Der individuelle Bedarf und die Ziele der WSH sind zur Bedarfsermittlung der Hilfeleistungen ausschlaggebend. Dabei dürfen unterstützte Personen materiell nicht bessergestellt werden als nicht unterstützte Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben (ebd.). Häfeli (2008) hält deshalb fest, dass in diesen Fällen Handlungsbedarf besteht (S. 78). In der Praxis der WSH wird zur Wahrung und Förderung der Individualisierung, ein Teil der Leistungen als situationsbedingte Leistungen (SIL) zusammengefasst. Diese sind entsprechend dem individuellen Bedarf angepasst (Schleicher, 2016, S. 272). Des Weiteren werden auch Integrationszulagen (IZU), nach dem Mass der individuellen Integrationsbemühungen, oder Einkommensfreibeträge (EFB) basierend auf akkumulierten Arbeitsstunden, gewährt (ebd., S. 273). Gemäss den Erläuterungen der SKOS (2021, A.3.3) ist nicht nur die WSH, sondern auch die PSH dem Einzelfall anzupassen. Innerhalb der PSH beinhaltet das Individualisierungsprinzip eine sorgfältige Situationsabklärung, Planung, Evaluation und den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses (ebd.). Die individuelle Abklärung kann beispielsweise dazu führen, dass die Gesundheit in den Vordergrund rückt und auf Auflagen zur beruflichen Integration verzichtet wird, weil keine realistische Aussicht auf eine nachhaltige berufliche Integration besteht

(SKOS, 2021, A.3.3). Auch das durch die WSH hervorgebrachte Prinzip der Ursachenbekämpfung lässt sich im Zusammenhang mit dem Individualisierungsprinzip erkennen (Häfeli, 2008, S. 79). Nur wenn die Ursachen für die Notlage dem Einzelfall entsprechend sorgfältig abgeklärt werden, können zu deren Verhinderung oder Bekämpfung individualisierte, angemessene Hilfsmittel oder -leistungen zur Verfügung gestellt werden (ebd.).

Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Professionalität hat zum Ziel, dass die Wirtschaftlichkeit der WSH durch Standardisierungen und durch professionelle, zielorientierte und effiziente, Sozialarbeit optimiert wird (Hänzi, 2008, S. 92). Neben dem Einsatz einfacher Richtlinien - etwa zur Berechnung des Unterstützungsbudgets - müssen zudem bei der Beratung auch verschiedene Methoden der Sozialarbeit hinzugezogen werden (SKOS, 2021, A.4). Im Fokus der Professionalität und des miteinhergehenden Qualitätsanspruches steht, gemäss den Erläuterungen der SKOS (2021, A.3.8), die Maxime von angemessenem Fördern und Fordern. Unterstützte Personen sollen professionell sowie bedarfsgerecht beraten und begleitet werden. Dies soll den Sozialarbeitenden durch fachspezifische Kompetenzen und genügend Ressourcen gelingen (ebd.). Folglich sollten Sozialarbeitende nebst formalen auch soziale und emotionale Kompetenzen mitbringen (Ulrich Deller & Roland Brake, 2014, S. 70-72). Eines der Grundprobleme der gesetzlichen Sozialarbeit ist jedoch der Umgang mit der Gesetzes- und Verwaltungsmacht, der Professionalität voraussetzt (Deller & Brake, 2014, S. 65). Zusätzlich muss den Sozialarbeitenden zur Erfüllung der Anforderungen ein ausreichender Ermessensspielraum zugestanden werden (ebd.).

3.4 Beantwortung der zweiten Unterfrage

«Was sind die moralischen Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Wirtschaftlichen Sozialhilfe?»

Die moralischen Grundlagen der Sozialen Arbeit basieren auf dem übergeordneten Wert der Menschenwürde, mit welcher die Werte der Verantwortung, Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität einhergehen. Diese Werte bilden zugleich das Richtmass aller Handlungen in der Praxis der WSH. Das soziale Existenzminimum dient in Einzelfallarbeit der WSH als Referenzgrösse für die Wahrung der Menschenwürde (SKOS, 2021, A.2). Aufgrund des Ermessensspielraums müssen Sozialarbeitende in der WSH jedoch Einzelfallgerechtigkeit ausüben, was eine umfassende Einzelfallhilfe voraussetzt (Schleicher, 2016, S. 272-273). Ebenso müssen Sozialarbeitende in der Praxis die Wirtschaftlichkeit der WSH optimieren und dazu professionelle, zielorientierte und effiziente Sozialarbeit leisten (Hänzi, 2008, S. 92).

4 Moralische Konflikte in der Wirtschaftlichen Sozialhilfe

In diesem Kapitel werden die moralischen Konflikte in der Praxis der WSH beleuchtet und damit die dritte Unterfrage beantwortet. Zunächst wird definiert, was ein moralischer Konflikt ist, um anschliessend aufzuzeigen, welche moralischen Konflikte typischerweise in der WSH vorzufinden sind.

4.1 Ethische und moralische Konflikte

Konflikte, die in der psychologischen und der soziologischen Forschung als Prozesse bezeichnet werden, entstehen dann, wenn gegensätzliche, nicht miteinander zu vereinbarende Werte und Interessen aufeinandertreffen (Gruber, 2009, S. 184). Sie können als ethische und moralische Konflikte bezeichnet werden, zwischen denen naturgemäss ein wesentlicher Unterschied besteht (Pieper, 2017, S. 24). Ethische Konflikte unterscheiden sich von moralischen dadurch, dass sie sich nicht auf einen Einzelfall beziehen, sondern moralisches Handeln auf einer Metaebene - hier aus Sicht der Sozialen Arbeit - betrachten (Gruber, 2009, S. 184). Sie werden als interpersonale Konflikte bezeichnet, da sie sich auf Konflikte zwischen zwei Personen oder Gruppen beziehen. Moralische, intrapersonale Konflikte hingegen basieren auf den individuellen, innerlichen Interessen und Werten der Sozialarbeitenden als Professionelle und als Menschen (ebd.). Mithilfe der folgenden Darstellung wird erkenntlich gemacht, wie moralische Konflikte in der WSH entstehen (Abbildung 8):

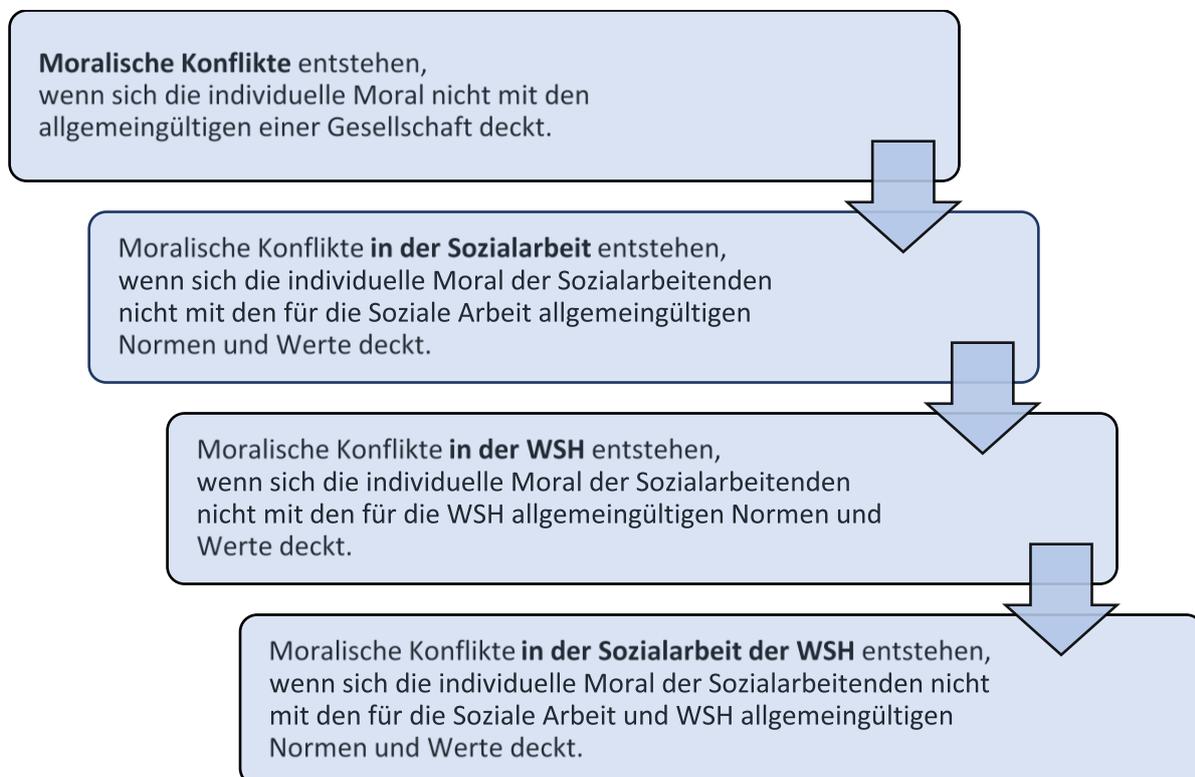


Abbildung 8: Entstehung moralischer Konflikte (eigene Darstellung)

4.2 Typische moralische Konflikte in der Praxis

Die individuellen, innerlichen, moralischen Interessen und Werte von Sozialarbeitenden können nicht typisiert werden, da jeder Mensch eine eigene Moralvorstellung davon besitzt, was «gut» und was «böse» ist. Soziale Arbeit hingegen kann auf eine eigene Berufsmoral zurückgreifen, die professionelles Handeln definiert. Auch die WSH verfolgt eigene rechtsstaatliche und somit übergeordnete Prinzipien. Basierend auf den ausformulierten, allgemeingültigen Ansprüchen ergeben sich in der professionellen, sozialarbeiterischen Praxis der WSH typischerweise drei Handlungskonflikte: interpersonale, berufsmoralische und arbeitsfeldspezifische (Gruber, 2009, S. 186-187). Die interpersonalen Handlungskonflikte entstehen durch divergierende Interessen zwischen Sozialarbeitenden und Adressat*innen der WSH oder zwischen Adressat*innen der WSH und anderen Personengruppen. Die berufsmoralischen Handlungskonflikte entstehen in der WSH, wenn die Normen und Werte des Berufsfeldes Sozialarbeit denjenigen der Gesellschaft gegenüberstehen. Die arbeitsfeldspezifischen Handlungskonflikte von Sozialarbeit in der WSH beziehen sich auf die Ziele und Prinzipien dieser, die im Gegensatz zu den Interessen der Adressat*innen, als Individuen oder als gesamte Personengruppe, stehen (ebd.). Diese drei Handlungskonflikte, die sich in der professionellen, sozialarbeiterischen Praxis der WSH typischerweise ergeben, können zusammenfassend wie folgt dargestellt werden (Abbildung 9):

Konfliktform	Basis	Handlungskonflikt
Interpersonal	Interessen	- zwischen Sozialarbeitenden und Adressaten*innen - zwischen Adressaten*innen und Personengruppen
Berufsmoralisch	Normen und Werte	Sozialarbeitende zwischen - beruflicher und - gesellschaftlicher Moral
Arbeitsfeldspezifisch	Ziele und Prinzipien	Sozialarbeitende zwischen - Interessenschutz für Adressaten*innen und - Wirtschaftlichkeit

Abbildung 9: Typische Handlungskonflikte in der Wirtschaftlichen Sozialhilfe (eigene Darstellung nach Gruber, 2009, S. 186-187)

Diese drei für die WSH typischen Handlungskonflikte, die sich aus den individuellen Interessen und Werten der Sozialarbeitenden als Professionelle ergeben, können als ethische Konflikte bezeichnet werden. Denn basierend auf diesen Handlungskonflikten ergeben sich für die Praxis in der WSH ein typischer ethischer und moralischer Umsetzungskonflikt (Gruber, 2009, S. 186-187). Soziale Arbeit und WSH verfolgen beide das übergeordnete ethische Prinzip, die Unversehrtheit menschlichen Lebens zu gewährleisten. In der Praxis der WSH lässt sich dieses Prinzip in einigen Fällen nur durch eine vorübergehende Einschränkung des freien Willens, also der Selbstbestimmung, der betroffenen

Person erreichen (Gruber, 2009, S. 186-187). Folglich haben die angewendeten Mittel und Methoden der WSH für die betroffenen Sozialhilfebeziehenden einerseits positive Auswirkungen und andererseits negative Konsequenzen. Da sich dieser Umsetzungskonflikt auf die Mittel und Methoden der Sozialarbeit bezieht, zählt auch dieser zu den ethischen Konflikten der Sozialarbeit in der WSH. Sozialarbeitende geraten innerhalb dieser ethischen Konflikte zusätzlich in einen moralischen Konflikt, wenn sich ihre persönlichen, moralischen Idealforderungen nicht mit denen der Sozialen Arbeit und/oder der WSH decken. Moralische Konflikte können Sozialarbeitende demnach in ihrem professionellen Können überfordern (ebd.). Somit geraten sie in der Praxis der WSH in einen ethischen und typischen moralischen Umsetzungskonflikt. Die beiden Umsetzungskonflikte können wie folgt festgehalten werden (Abbildung 10):

Konfliktform	Basis	Umsetzungskonflikt
Ethischer Umsetzungskonflikt	Mittel und Methoden	Sozialarbeitende zwischen - positiver Wirksamkeit und - negativen Auswirkungen
Moralischer Umsetzungskonflikt	Idealforderung und Können	Sozialarbeitende zwischen - moralischen Idealforderungen und - Überforderung des eigenen Könnens

Abbildung 10: Ethischer und moralischer Umsetzungskonflikt (eigene Darstellung nach Gruber, 2009, S. 187)

4.3 Beantwortung der dritten Unterfrage

«Welche moralischen Konflikte ergeben sich in der Wirtschaftlichen Sozialhilfe?»

Zusammenfassend ergeben sich typische moralische Konflikte in der WSH dann, wenn die persönliche Moral der Sozialarbeitenden nicht mit den Interessen der Adressat*innen der WSH, den Normen und Werten der Sozialen Arbeit und den Zielen und Prinzipien der WSH korrespondiert. In solchen Fällen können moralische Idealforderungen nicht verwirklicht werden und ein moralischer Konflikt entsteht (Gruber, 2009, S. 187). In der WSH basieren typische moralische Konflikte einerseits auf inter- und intrapersonalen Handlungskonflikten, die aus den Teils widersprüchlichen Interessen der Beteiligten entstehen und andererseits auf Umsetzungskonflikten, die aus dem Spannungsfeld zwischen moralischen Idealanforderungen und der potenziellen Überforderung des eigenen Könnens resultieren (ebd.).

5 Professionelle Lösung moralischer Konflikte in der Wirtschaftlichen Sozialhilfe

In diesem Kapitel wird eine Antwort auf die vierte Unterfrage gegeben. Es wird aufgezeigt, wie die moralischen Konflikte, wie sie typischerweise in der WSH auftreten, im Rahmen der Professionalität, der Sozialen Arbeit und der Sozialarbeit in der WSH gelöst werden können.

5.1 Ansprüche der Professionalität

Professionalität wird durch Wissen und Können geprägt und kann so den Anforderungen in Praxis und Theorie gerecht werden (Husi & Villiger, 2012, S. 13). Für die Soziale Arbeit sind verschiedene Wissensgebiete relevant (ebd., S. 16-17). Zusammenfassend bilden vier Wissensarten die Grundlage für professionelle Handlungen in der Sozialarbeit, wobei dieses Wissen auf der Sozialen Arbeit, der beruflichen Praxis und den individuellen Lebenserfahrungen gründet (ebd.).

- Das *Beschreibungswissen* basiert auf empirischer Kenntnis von Zuständen und Ereignissen, insbesondere von der Häufigkeitsverteilung. Es enthält wohldefinierte und aufeinander abgestimmte Begriffe, die einen beschreibenden Charakter aufweisen (Husi, 2015, S. 5).
- Das *Erklärungswissen* baut auf den Kenntnissen von wahrscheinlichen Ursache-Wirkung-Zusammenhängen auf. Solche Zusammenhänge werden in Aussagesystemen von Theorien verdichtet (Husi, 2015, S. 5).
- *Bewertungswissen* enthält Kenntnisse über Werte und Normen, anhand derer die Bewertung stattfindet. Dabei werden die faktisch geltenden Werte und Normen und auch die, welche gelten sollen, miteinbezogen (Husi, 2015, S. 5).
- Das *Handlungswissen* setzt Methodenkenntnisse voraus, die während einer Handlung angewendet werden. Methoden umfassen unter anderem verschiedene Instrumente, Verfahren, Techniken oder Strategien (Husi, 2015, S. 5).

Zusätzlich nehmen (bezugs-)wissenschaftliche (Meta-)Disziplinen sowie implizites und explizites Wissen Einfluss (Husi, 2015, S. 5). Implizites Wissen gründet vor allem auf Erfahrung und Intuition, während das Explizite dem ausdrücklichen Wissen entspricht. Die vier Wissensarten professioneller Praxis in der Sozialen Arbeit sollen nicht nur als Grundlagen dienen, sondern anhand verinnerlichter, wissensbasierter Prozesse, praktisch angewendet werden. Wissensbasierte Interpretationen, Intentionen und Handlungen entsprechen der Sozialen Arbeit und somit der professionellen Lösung von moralischen Konflikten (ebd.). Neben den vier grundlegenden Wissensformen der Sozialen Arbeit, müssen Sozialarbeitende zur praktischen und professionellen Lösung moralischer Konflikte über spezifisches Fall- und Reflexionswissen verfügen (ebd., S. 8). Das Fallwissen für die Soziale Arbeit

beruht darauf, dass nicht das einzelne Individuum als Fall gilt, sondern eine Lebenssituation (Husi, 2015, S. 8). Innerhalb der Fallarbeit wird demnach eine Lebenssituation professionell untersucht und angegangen. Eine solche professionelle Untersuchung und Herangehensweise, im Sinne der Sozialen Arbeit, orientiert sich an der Menschenwürde und dem freien Willen der Adressat*innen. Dies wird über den hermeneutischen Zugang gewährleistet. Die Adressat*innen der Sozialen Arbeit werden entsprechend als Expert*innen ihres eigenen Lebens und somit der vorliegenden Lebenssituation respektiert. Die Reflexion und damit das Reflexionswissen, dient der differenzierteren Begründung von individuellen Interpretationen und Absichten/Intentionen. In der Praxis der Sozialen Arbeit sollen die Reflexionen einerseits auf einer individuellen, selbstreflektierenden Ebene und andererseits auf einer gemeinsamen Ebene mit anderen Professionellen stattfinden (ebd.). Zur Übersicht können die Wissensarten, zur professionellen Lösung moralischer Konflikte, anhand einer Wissenslandkarte dargestellt werden (Abbildung 11):

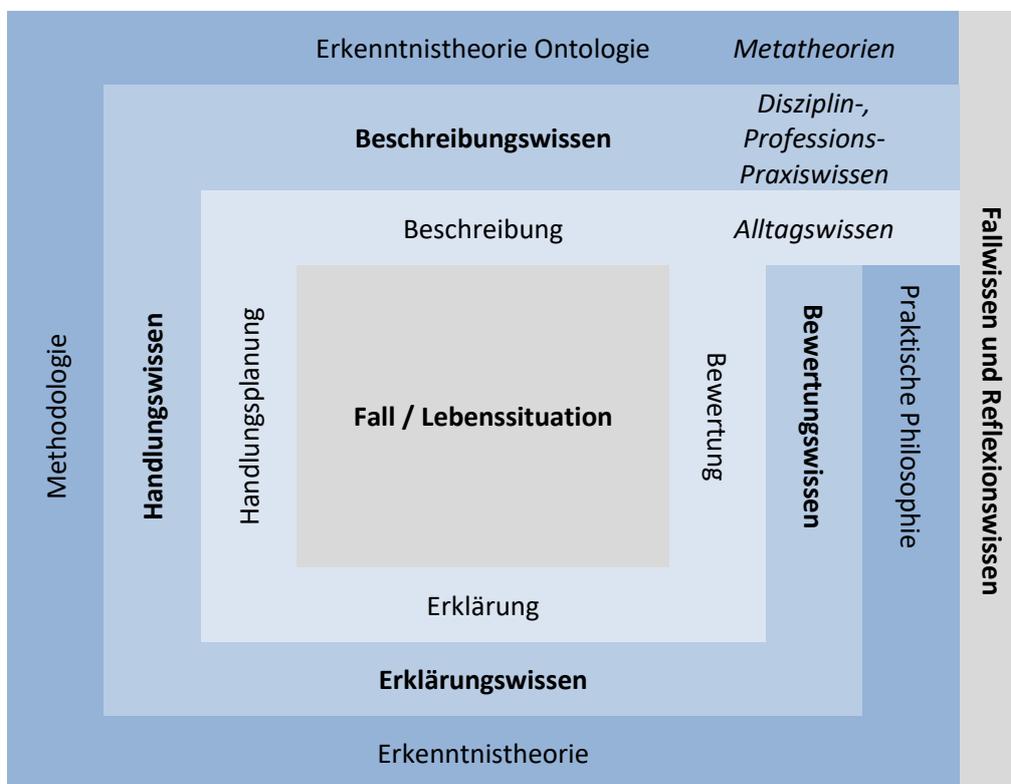


Abbildung 11: Wissenslandkarte (eigene Darstellung in Anlehnung an Husi, 2015, S. 6)

Um moralische Konflikte in der WSH wissenschaftlich und somit professionell zu lösen, soll das nötige Wissen gezielt eingesetzt werden. Basierend auf dem Fall- und Reflexionswissen, sollen Sozialarbeitende methodisch vorgehen und moralische Konflikte und deren möglichen Lösungen beschreiben, erklären und bewerten (Husi, 2015, S. 8). Moralische Konflikte, die immer auf den individuellen Werten und Normen von den Sozialarbeitenden selbst gründen, können nur durch eine persönliche Auseinandersetzung mit dem eigenen Habitus aufgelöst werden (Pieper, 2007, S. 1). Der Habitus ist die verinnerlichte, psychische Struktur, die unbewusste, aber zentrale

Persönlichkeitsmerkmale enthält und bestimmt, wie ein Mensch wahrnimmt, denkt und handelt (Husi & Villiger, 2012, S. 23). Zur professionellen Lösung moralischer Konflikte ist es für Sozialarbeitende unabdingbar, dass sie einen professionellen Habitus besitzen (Pieper, 2007, S. 1). Dieser geht immer auf der Grundlage eines bestehenden Habitus hervor und wird zugleich zu einem Bestandteil des Gesamthabitus eines Menschen (Husi & Villiger, 2012, S. 23). Wenn Sozialarbeitende der WSH über einen professionellen Habitus verfügen, können sie den Werten und Normen der WSH sowie der Sozialen Arbeit entsprechend denken und handeln. So gelingt es ihnen, moralische Konflikte professionell zu lösen (ebd.).

Der Ausgangspunkt ethisch verantwortlichen Handelns, der eine professionelle Lösung moralischer Konflikte zulässt, ist die «gute» Haltung der Sozialarbeitenden selbst (Gruber, 2009, S. 118). Sie sollen das Wohlergehen und die Würde der Sozialhilfebeziehenden als Leitmotive ihres Handelns sehen; immer unabhängig von allen möglichen individuellen Sekundärmotiven, wie etwa Anerkennung oder Macht (S. 118-119). Werden diese Leitmotive von den Sozialarbeitenden nicht als solche verstanden, degeneriert Sozialarbeit gemäss Gruber (2009) zu einer unprofessionellen Tätigkeit. In der Praxis handeln Sozialarbeitende erst dann ethisch, moralisch professionell und verantwortlich, wenn sie es nicht nur subjektiv gut meinen, sondern vor allem auch objektiv das Richtige tun. Sozialarbeitende müssen also über eine verinnerlichte Werthaltung verfügen, die sie unbewusst dazu führt, es «gut zu meinen» mit den Sozialhilfebeziehenden und in der täglichen Praxis «das Richtige zu tun». Dies setzt einerseits einen professionellen Habitus voraus und andererseits, dass die Menschenwürde der Sozialhilfebeziehenden - im Sinne einer moralisch, menschlichen und sozialarbeiterischen «Pflicht» - immer gewahrt bleibt (S. 119).

5.2 Moralische Ansprüche der Sozialen Arbeit

Ein professioneller Habitus, im Sinne der Sozialen Arbeit, gründet insbesondere auf der Entwicklung einer Moral, die sich an den Werten der Freiheit, der Autonomie und dem sozialen Lernen orientiert (Pieper, 2007, S. 1).

Freiheit

In unserer heutigen Gesellschaft versteht sich ein moderner Mensch gemäss Pieper (2007) als freies, unabhängiges Wesen. Menschen werden aber nicht frei geboren, sie kommen im Gegenteil schutzlos, hilfsbedürftig und von der Fürsorge anderer Menschen abhängig zur Welt. Die Freiheit ist somit keine natürliche Eigenschaft, sondern eine im Leben erworbene Kompetenz. Sie kann nicht in einem deskriptiven Sinn verstanden werden, sondern nur in einem normativen. Die Freiheit bildet somit das Ziel, auf welches hin sich jedes menschliche Individuum entwickeln soll (S. 1). Freiheit als normatives

Konzept bedingt, dass in der Praxis der WSH nur Handlungen zulässig sind, die den Wert der Freiheit bestätigen und erhalten (Pieper, 2007, S. 1-3). Die individuell geforderte Freiheit kann somit nur dann Bestand haben, wenn sie nicht unter Inkaufnahme der Unfreiheit anderer gefordert wird. Der freie und eigene Wille basiert auf einer autonomen Bewertung verschiedener bestehenden Normen und Werten. Dadurch integriert ein Mensch beispielsweise Tugenden oder das Verständnis von «gut» und «böse» in sein Selbstverständnis, womit er schliesslich Autonomie erlangt. Autonome Handlungen basieren demnach auf frei entworfenen, moralischen Wertvorstellungen (ebd.).

Autonomie

In der Praxis der WSH soll demnach - basierend auf dem professionellen Habitus - im Sinne der autonomen Moral gehandelt werden (Pieper, 2007, S. 3). Zugleich sollen alle Handlungen dem eigenen Willen der Sozialhilfebeziehenden entsprechen und diesen fördern. Die autonome Nutzung der in der WSH vorhandenen Handlungsspielräume ist dabei entscheidend, nur so können geeignete Interventionen oder Präventionen individuell angepasst werden. Zuviel Autonomie kann jedoch zu willkürlichen Entscheidungen führen. Um dieses Risiko zu vermeiden ist ein stetiger Austausch im Sinne einer reflektierten Diskussion mit anderen Sozialarbeitenden der WSH unerlässlich, sodass der individuelle Habitus im Sinne der Profession geprägt werden kann. Autonome Handlungen, die auf einem verinnerlichten, professionellen Habitus basieren, können als professionell bezeichnet werden (ebd.).

Soziales Lernen

Die Erlangung eines professionellen Habitus in der Sozialen Arbeit bedingt, nebst der Auseinandersetzung mit den Werten der Freiheit und der Autonomie, auch das soziale Lernen (Pieper, 2007, S. 3). Soziales Lernen umfasst die Einübung selbstverantwortlichen Handelns, welches sich an allgemeinen sowie vorherrschenden Normen und Werten orientiert und die Autonomie zum Ziel hat (Pieper, 2007, S. 3). In der täglichen Praxis der WSH bewegen sich die Sozialarbeitenden in einem Spannungsfeld zwischen individuellen, autonomen Normen und Werten, den Ansprüchen der Sozialen Arbeit und der Gesellschaft, sowie den autonomen Normen und Werten der Sozialhilfebeziehenden. Bei der moralischen Konfliktlösung werden die einzelnen Prioritäten gegeneinander abgewogen. Wie erwähnt, sollen dabei immer die Sozialhilfebeziehenden und deren Menschenwürde im Vordergrund stehen. Durch einen professionellen Habitus und anhand der Fähigkeit der praktischen Urteilskraft, gelingt es den Sozialarbeitenden moralische Werte sowie dem Einzelfall entsprechende, handlungsrelevante Sachverhalte zu reflektieren und korrekt aufeinander zu beziehen. Dadurch können moralische Konflikte in der Praxis professionell gelöst werden (Pieper, 2007, S. 3).

5.3 Moralische Ansprüche der Wirtschaftlichen Sozialhilfe

Der institutionelle Auftrag der WSH ist es, Menschen in sozial schwierigen Situationen und Notlagen mit professionellen Mitteln solidarisch beizustehen (Gruber, 2009, S. 10). Sozialarbeit strebt danach, den Sozialhilfebeziehenden eine eigenständige Lebensführung zu ermöglichen, das Bewusstsein der eigenen Menschenwürde zu stärken und diese zu wahren. Die Handlungen der Sozialarbeitenden in der WSH sind deshalb fast immer durch diesen Auftrag und dessen Zielsetzung motiviert und gekennzeichnet (ebd.).

- ⇒ Da in der Autonomie und der Eigenverantwortung die Freiheit des Menschen und damit seine spezifische Menschenwürde zum Ausdruck kommt, soll alles sozialarbeiterische Handeln von dem Ziel geprägt sein, die Verantwortung zu fördern (Gruber, 2009, S. 63).

Gemäss Gruber (2009) findet sich in der WSH die moralbasierte Zielsetzung der «Selbstverantwortung» einerseits im übergeordneten Prinzip der WSH, der Wahrung der Menschenwürde und andererseits im Subsidiaritätsprinzip, wonach jede Person selbst für ihr eigenes Wohlergehen verantwortlich ist und zur Bewältigung der Aufgaben des Staates und der Gesellschaft beiträgt (S. 63-64). Dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend werden in der WSH die Möglichkeiten der Selbsthilfe durch die individuelle Arbeitskraft sowie durch das vorhandene Einkommen und Vermögen definiert. Zudem gilt das Subsidiaritätsprinzip als Strukturierungsprinzip der WSH. Abhängig von Grösse und Macht gibt es ein Gefälle zwischen unter- und übergeordneten sozialen Einheiten, beispielsweise zwischen Sozialhilfebeziehenden und den Sozialarbeitenden. Das Subsidiaritätsprinzip verfolgt den normativen Grundgedanken - im Sinne der Lebensfähigkeit - der kleineren Einheiten den Vorrang zu geben (ebd.).

- ⇒ In der praktischen Anwendung soll jede Art von Hilfe, dem Grundsatz der Subsidiarität entsprechend, Hilfe zur Selbsthilfe sein (Gruber, 2009, S. 64).

Konkret ergibt sich daraus für die Praxis eine doppelte moralische Verpflichtung: Auf der einen Seite soll nur so viel Hilfe wie nötig geleistet werden und andererseits so viel Eigenständigkeit wie möglich gefördert werden (Gruber, 2009, S. 64-65). Ein sozialarbeiterisches Handlungskonzept, das in der Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung Betroffener das wichtigste Ziel sieht, ist der Empowermentansatz. Empowerment bezeichnet die Haltung, Menschen in einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Leben zu fördern und zu bemächtigen. Alle Massnahmen und Interventionen oder Präventionen in der Wirtschaftlichen Sozialhilfe sind auf diese Zielsetzung ausgerichtet. Sozialarbeitende die nach dem Empowermentansatz handeln, tun dies, sofern sie wissenschaftlich arbeiten, professionell. Denn Handlungswissen setzt wie erläutert Methodenkenntnisse voraus, wozu auch der Empowermentansatz zählt (ebd.). Eine darauf

basierende, professionelle Handlung verändert die individuelle Zielsetzung in grundlegender Weise Gruber, 2009, S. 64-66. Dies hat somit auch Einfluss auf die damit zusammenhängenden sozialarbeiterischen Interventionen und Präventionen. Denn Menschen zu einem eigenverantwortlichen, selbstbestimmten Leben zu ermächtigen, bedeutet ihnen ein Leben in Würde zu ermöglichen. Die Freiheit der sittlichen Selbstbestimmung und der damit einhergehende Wert der Eigenverantwortung zeigen Wege auf, die aus der Hilf- und Machtlosigkeit der Sozialhilfebeziehenden führen. Sie ermutigen zur Entdeckung der eigenen Ressourcen und fördern zugleich gemeinschaftsbildende Prozesse der Selbstorganisation (ebd.).

- ⇒ Sozialarbeitende sollen demnach den Sozialhilfebeziehenden die Probleme nicht abnehmen. Im Gegenteil: sollen sie Betroffene so weit stärken, dass sie Kompetenzen und Durchsetzungskraft erschliessen und nutzen können, welche sie benötigen, um ihr Leben und ihre Konflikte eigenverantwortlich meistern zu können (Gruber, 2009, S. 66).

Dem Ziel der WSH, welche immer die Ablösung von ihr anstrebt, wird mit dieser Werthaltung ebenfalls entsprochen (Gruber, 2009, S. 66). Die Wahrung der Menschenwürde und die damit verbundene Berücksichtigung des Einzelfalles sind in der WSH grundlegend für das Handeln der Sozialarbeitenden. Professionelle Sozialarbeitende, die sich zwischen dem dreifachen Mandat, dem Staat und seinen Gesetzgebungen, den Adressat*innen und deren Menschenwürde sowie dem Berufsethos bewegen, haben ihr Handeln letztlich immer vor ihrem eigenen Gewissen zu verantworten. Um als Sozialarbeit*erin sittlich gut und richtig zu handeln, genügt es keinesfalls, sich nur an vorgegebene Regeln und Anweisungen zu halten. Wenn ein Missstand in Sozialdienst entdeckt wird oder eine integrative oder präventive Massnahme als sinnlos oder gar entwürdigend erscheint, muss gemäss der moralischen Verpflichtung gegenüber der Menschenwürde, gehandelt werden. Bedenken und Zweifel, müssen, auch wenn sie ausserhalb des eigenen Entscheidungsbereiches liegen, den Vorgesetzten mitgeteilt werden. Wenn Sozialarbeitende ein bestimmtes, gefordertes Handeln nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, dann haben sie ihrem eigenen Gewissen zu folgen (ebd.).

- ⇒ Dies bedeutet, dass sich professionelle Sozialarbeitende nicht gewissenhaften Anweisungen verweigern müssen oder in letzter Konsequenz, wenn sich an der Situation nichts ändert, das Arbeitsverhältnis beenden sollten (Gruber, 2009, S. 66).

Daraus kann zudem geschlussfolgert werden, dass professionelle Sozialarbeitende bereits bei der Auswahl des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin darauf achten müssen, dass die Menschenwürde und die Berücksichtigung des Einzelfalles prinzipiell umgesetzt werden (Gruber, 2009, S. 66). Hinzu kommt, dass Sozialarbeitende, die mit ihren moralischen Konflikten und Problemen im Arbeitsalltag Gehör finden, als eigenständige Personen geachtet werden und sich in ihrer eigenen Menschenwürde

bestätigt fühlen (Gruber, 2009, S. 66). Moralische Konflikte geben in der Praxis Anlass zur Reflexion, können Verbesserung der Arbeitsbedingungen auslösen und fördern einen menschlicheren Umgang untereinander. Sozialarbeitende, die in der WSH in leitender Funktion tätig sind, haben nebst den eigenen moralischen Konflikten auch die Herausforderungen ihrer Angestellten zu beachten und zu integrieren. Zudem müssen sie Strukturbedingungen gewährleisten, welche professionelle Sozialarbeit in der WSH ermöglichen. Ein Sozialdienst muss über genügend finanzielle Mittel und Ressourcen verfügen damit professionelle, individuelle Fallarbeit geleistet werden kann. Hier rückt die politische Dimension der Sozialen Arbeit innerhalb der Wirtschaftlichen Sozialhilfe ins Zentrum der professionellen Tätigkeit (ebd.).

⇒ Sozialarbeitende in Leitungsfunktionen müssen Lobbyarbeit leisten, um über genügend, den Fallzahlen entsprechenden, finanzielle Mittel und Ressourcen zu verfügen (Gruber, 2009, S. 66).

Auch hier gilt, wenn leitende Sozialarbeitende ein bestimmtes, gefordertes Handeln nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, müssen sie die Stelle verlassen oder sollten diese nicht antreten (Gruber, 2009, S. 66-67). Denn nur wenn die politischen Strukturen die Achtung der Menschenwürde und die Evaluierung des Einzelfalles erlauben, kann Soziale Arbeit und mit ihr professionelle Sozialarbeit, stattfinden. Ansonsten verkommt die Praxis zu einer, reinen Tätigkeit, in welcher Fälle systematisiert und administrativ anstatt sozialarbeiterisch bewältigt werden. Sozialarbeitende in der WSH müssen sich diesem Umstand bewusst sein. Die vorangegangenen Ausführungen verdeutlichen, dass eine von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägte Lebensführung auf Autonomie und Selbstbestimmung gründet. Der grundlegende Wert in der Entwicklung moralischer Ansprüche ist wie erläutert die Freiheit und mit ihr die Autonomie sowie die autonome Moral. Demnach hat die eigene Freiheit ihre Grenzen da, wo die Freiheit des Nächsten beginnt. Und wie beschrieben soll auf andere Überzeugungen und Werteinstellungen Toleranz begegnet werden. Diese hat entsprechend in der professionellen Praxis der WSH einen hohen Stellenwert. Wenn Sozialhilfebeziehende, als Gruppe von Menschen, in ihrer Freiheit unangemessen beschnitten oder diskriminiert werden und der Staat, im Falle der WSH besonders die Kantone und kommunalen Behörden, nicht genügend eingreift, müssen Sozialarbeitende einschreiten (ebd.).

⇒ Sozialarbeitende müssen auf vorhandene Diskriminierungen hinweisen und Strukturen fördern, die es allen Sozialhilfebeziehenden erlauben, ihren Überzeugungen und Orientierungen entsprechend zu leben (Gruber, 2009, S. 67).

Um in diesem Bemühen erfolgreich zu sein, muss auch hier eine Mehrheit der Bevölkerung und mit ihnen der Staat, von der Bedeutung des Anliegens überzeugt werden (Gruber, 2009, S. 76). Das

politische Einstehen für Sozialhilfebeziehende im Sinne der Toleranz und der Freiheit, impliziert deswegen auch gesellschaftliche Aufklärungsarbeit (Gruber, 2009, S. 76). Toleranz bedeutet in der Praxis, dass den Sozialhilfebeziehenden Respekt und Verständnis gegenüber ihren individuellen Lebensentwürfen entgegengebracht werden muss (ebd.). Die Respektierung der Individualität und die Anerkennung dieser, sind somit auch Bedingung um eine professionell basierte, helfende Beziehung entstehen zu lassen. Sozialarbeitende müssen bestrebt sein, individuelles Verhalten möglichst zu verstehen und es keinesfalls vorschnell zu verurteilen (Gruber, 2009, S. 77-78). Es geht also nicht darum, dass das Verhalten der Sozialhilfebeziehenden den individuellen, moralischen Ansprüchen der Sozialarbeitenden genügen muss, sondern dass Sozialarbeitende tolerant sind (ebd.).

⇒ Sozialhilfebeziehende sollen die sozialen Auswirkungen ihres Handelns erkennen und so neue Lösungswege und Lebensmöglichkeiten entdecken können (Gruber, 2009, S. 78).

In Bezug auf die WSH sind die Grenzen der Toleranz erreicht, wenn die Rechte und die Würde Dritter übersehen oder verletzt werden (Gruber, 2009, S. 78). Um dies zu evaluieren müssen Sozialarbeitende auch das Lebensumfeld der Sozialhilfebeziehenden, im Besonderen Kinder und Familien aber auch andere in derselben Wohnung lebende Personen, miteinbeziehen. Wenn die Rechte und die Würde Dritter, etwa in Form unbeachteter Bedürfnisse, tatsächlich übersehen oder verletzt werden, müssen Sozialarbeitende einschreiten, indem Überzeugungen in Frage gestellt oder bestritten werden (ebd.).

⇒ Sozialarbeitende in der WSH müssen die Rechte und Würde Dritter - etwa von Kindern - schützen (Gruber, 2009, S. 78).

Um sich der Richtigkeit eines Urteils zu vergewissern, bedarf es professioneller, strukturierter Praxis. Zunächst sollen Motive für das Verhalten in Erfahrung gebracht werden, um die Situation nachvollziehen zu können (Gruber, 2009, S. 78). Zur Toleranz gehören nebst dem Riskieren von Konflikten auch das Aushalten von Gegensätzen und Unstimmigkeiten. Hier gilt es Lebensentwürfe, die aus den existentiellen Notlagen hervorgegangen sind und aus psychischen Gründen nicht mehr verlassen werden können, anzunehmen. Lebensentwürfe sollen nicht beseitigt, sondern teilweise erträglicher gestaltet werden (ebd.).

⇒ Toleranz erfordert von den Sozialarbeitenden eine starke Persönlichkeit und eine stabile Identität (Gruber, 2009, S. 78).

Eine starke Persönlichkeit hat einerseits einen festen Standpunkt in Bezug auf die eigene Deutung und Gestaltung des Lebens und weiss zugleich, dass diese Sicht subjektiv ist und darum offen für neue Einsichten und Weiterentwicklung bleibt (Gruber, 2009, S. 78). Neben den unterschiedlichen Werten und Normen haben Menschen, untrennbar von der Menschenwürde individuelle Interessen und

Bedürfnisse (Gruber, 2009, S. 78). Die Bereitschaft, divergierende Ansprüche moralisch auszuhandeln, wird mit dem Begriff der Gerechtigkeit umschrieben (ebd., S. 80). Sozialarbeitende, die sich in der Praxis am Wert der Gerechtigkeit orientieren, sollen sich als Anwält*innen für Sozialhilfebeziehende verstehen. In der Einzelfallarbeit sollen sie versuchen, dem Menschen gesellschaftlich das zukommen zu lassen, worauf er als Mensch und Mitglied dieser Gesellschaft Anspruch hat. Sozialhilfebeziehende sollen sich nach Möglichkeit eigenverantwortlich in der Gesellschaft behaupten und selbstbestimmt an ihren Errungenschaften und Gütern teilhaben können (ebd.).

⇒ Gerechtigkeit gibt den Sozialarbeitenden in der WSH die Richtung und das Ziel für deren professionelle Handlungen vor (Gruber, 2009, S. 80).

Sachverhaltsfragen müssen die Sozialarbeitenden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Sozialhilfebeziehenden klären (Gruber, 2009, S. 90). Während dessen sollen sich Sozialarbeitende nicht auf die eigene moralische Werthaltung berufen, sondern auf ihr fachliches Wissen und Können. Die Konkretisierung der Güter und Werte im Sinne des Grundwertes der Gerechtigkeit obliegt in der WSH den jeweiligen Sozialarbeitenden. Diese Konkretisierung muss in der sozialarbeiterischen Praxis fallbezogen und unter Berücksichtigung aller beteiligten Personen, Umstände und Bedingungen erfolgen. In der WSH treten immer wieder Situationen auf, in denen sich die gesetzlichen Massnahmen selbst als ungerecht erweisen. Das hat damit zu tun, dass Gesetze wie erläutert, notwendigerweise allgemein formuliert sind und dem Einzelfall nicht immer gerecht werden können (ebd.).

⇒ Gerechtigkeit erfordert von den Sozialarbeitenden in der WSH, dass sie, wenn nötig, das Gesetz verbessern oder berichtigen, um dem Einzelfall gerecht werden zu können (Gruber, 2009, S. 90).

Eine gerechte Haltung besteht demnach nicht im sturen Befolgen von vorgegebenen moralischen Werten und rechtlichen Normen (Gruber, 2009, S. 90-91). Lebenserfahrene Menschen sind dazu fähig, in existenziellen Notsituationen, unabhängig von den allgemein formulierten gesetzlichen Vorgaben, eine «bessere» Gerechtigkeit zu schaffen. Dies gilt umso mehr für Sozialarbeitende in der WSH, die in der Einzelfallarbeit mit Menschen zu tun haben, welche sich in sozial und psychisch aussergewöhnlichen Lebenslagen befinden. Sozialarbeit in der WSH beinhaltet, wie erklärt, eine politische Dimension, besonders im Sinn des Einsatzes für eine bessere Gerechtigkeit. Dabei geht es nicht nur um einen spezifischen Einzelfall, sondern auch um Unrechtsstrukturen sich in der Praxis zeigen oder die sich durch gewandelte gesellschaftliche Verhältnisse neu ergeben. Als Beispiel gelten in unserer Gesellschaft Familien mit minderjährigen Kindern oder alleinerziehende, ledige Mütter einkommensmässig als stark benachteiligt (ebd.). Wenn nun in der Praxis der WSH auffällt, dass diese Personengruppen verstärkt auf existenzielle Hilfeleistungen angewiesen sind, dann ist das ein Hinweis

auf ein strukturelles Problem und auf das Vorhandensein einer strukturellen Ungerechtigkeit (Gruber, 2009, S. 91).

Im Zusammenhang mit dem Wert der Gerechtigkeit steht die Solidarität (ebd., S. 98). Die Achtung der Menschenwürde gilt als universeller Grund der Solidarität. Als Grundmotiv des sozialarbeiterischen Handelns gilt die Solidarität mit den Sozialhilfebeziehenden. Übertragen auf die Praxis der WSH bedeutet dies, dass sich Sozialarbeitende mit den Sozialhilfebeziehenden in Form von Zuwendung und dem Gefühl der Zusammengehörigkeit solidarisieren (ebd.).

- ⇒ Sozialarbeitende sollen gemeinsam mit den Sozialhilfebeziehenden gegen die unmenschlichen Lebensbedingungen eintreten, welche das individuelle Leiden hervorbringt (Gruber, 2009, S. 98).

Das Ethos der Sozialen Arbeit und somit der Sozialarbeit in der WSH, ist durch ihren Gegenstand sowie ihre Zielsetzung, das Gelingen menschlichen Lebens und Zusammenlebens, geprägt (Gruber, 2009, S. 110). Alle präventiven und intervenierenden Handlungen der Sozialarbeit in der WSH sind diesem Ziel zugeordnet. Die Integration soll ermöglicht und die Exklusion verhindert werden. Der Grundwert allem sozialarbeiterischen Handeln ist der Mensch als Person und jene, in welchen die Menschenwürde in ihrer sozialen Dimension Gestalt gewinnt: Verantwortung, Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität. Diese vier, auf der Menschenwürde basierenden und sie zugleich entfaltenden, personal-sozialen Werte bilden die Grundlage des Sozialarbeitsethos in der WSH, welches die Lösung moralischer Konflikte professionell gelingen lassen kann (ebd.).

Schlussfolgerungen

Um schliesslich einen Habitus verinnerlichen zu können, der eine professionelle Lösung moralischer Konflikte zulässt, kann geschlussfolgert werden, dass sich Sozialarbeitende in der WSH mit den moralischen Ansprüchen aller Beteiligten auseinandersetzen müssen. Dieser Prozess beginnt als erstes beim Menschen. Sozialarbeitende sollen reflektieren, welche Ansprüche sich alleine bereits aufgrund des Menschseins ergeben. Auch die moralischen Ansprüche der Gesellschaft, die sich in Verfassungen und Gesetzen zeigen, müssen bedacht werden. Dazu gehören in der WSH unbedingt die Menschenrechte, die schweizerische Bundesverfassung und die kantonalen und kommunalen Gesetze und Verordnungen. Für die Erlangung eines professionellen Habitus müssen sich Sozialarbeitende, ihrer Profession entsprechend, auch mit den berufsmoralischen Ansprüchen der Sozialen Arbeit, konkret mit ihrem Berufsethos, beschäftigen. Sie sollen wissenschaftlich und strukturiert ergründen, welche Werthaltungen sich allenfalls überschneiden, ergänzen oder widersprechen und was dies für das eigene Menschsein in einer Gesellschaft, als professionelle Person der Sozialen Arbeit, bedeutet. Nicht zuletzt müssen Sozialarbeitende auch ihre eigenen moralischen Ansprüche und ihre Werte und

Normen hinterfragen. Hier schliesst sich der «Kreis», denn die individuelle moralische Haltung basiert einerseits auf dem Verständnis des guten Lebens und der eigenen Menschenwürde und andererseits auf den privaten Lebens- und insbesondere auch auf Berufserfahrungen, die Sozialarbeitende als menschliches Individuum sammeln. Über welchen professionellen Habitus Sozialarbeitende in der WSH verfügen sollen, um moralische Konflikte professionell lösen zu können, wird in der folgenden Darstellung ersichtlich (Abbildung 12):



Abbildung 12: Professioneller Habitus in der Wirtschaftlichen Sozialhilfe (eigene Darstellung)

Zur Reflexion der genannten moralischen Ansprüche aller Beteiligten, benötigen Sozialarbeitende das beschriebene Reflexionswissen. Denn Sozialarbeitende müssen über eine Reflexionsfähigkeit verfügen, um die Intentionen aller Beteiligten differenziert erfassen und begründen zu können. Sie müssen die oben genannten Ansprüche auf ihrer individuellen Ebene selbst und auf der gemeinsamen Ebene mit anderen professionellen Sozialarbeitenden in der WSH reflektieren. In der Alltagsarbeit der WSH scheint besonders auch dieser gemeinsame Austausch wesentlich für die Erlangung eines professionellen Habitus. Sozialarbeitende der WSH müssen sich mit anderen Professionellen der Sozialen Arbeit austauschen, die auf derselben Stufe tätig sind. Hier zeigt sich, dass es förderlich ist, wenn der Austausch mit Professionellen aus möglichst verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialarbeit und Berufsfeldern der Sozialen Arbeit stattfindet. Namentlich können beispielsweise die Sozialberatung, die Arbeitsintegration, die zivilrechtliche Mandatsführung, die Schulsozialarbeit, die

Kinder- und Jugendarbeit oder die Heimerziehung als verschiedene Arbeitsfelder genannt werden. Mit ihrer eigenen Berufspersönlichkeit können und sollten sich Sozialarbeitende bereits in der Ausbildung auseinandersetzen. Denn beim Berufseinstieg in die WSH sind Sozialarbeitende ab ihrer ersten Handlung moralischen Fragen ausgesetzt. Je eher Sozialarbeitende also über einen professionellen Habitus verfügen, desto besser gelingt es ihnen moralische Konflikte in der Praxis professionell lösen zu können.

5.4 Beantwortung der vierten Unterfrage

«Wie können moralische Konflikte in der Wirtschaftlichen Sozialhilfe professionell gelöst werden?»

Moralische Konflikte in der WSH lassen sich unter dem Anspruch von Professionalität lösen, wenn sie methodisch effizient, wissensbasiert und reflektiert angegangen werden (Husi, 2015, S. 5-8). Dazu sollen Sozialarbeitende über grundlegendes und spezifisches Wissen verfügen. Sie sollen zur Lösung methodisch vorgehen und die moralischen Konflikte sowie deren möglichen Lösungen beschreiben, erklären und bewerten. Sozialarbeitende müssen hierzu über spezifisches Fall- und Reflexionswissen verfügen. Ihr Auftrag besteht darin, sich mit den Ansprüchen aller Beteiligten, ihren eigenen, denen der Sozialhilfebeziehenden als Gruppe und Individuum, mit denen der WSH und der Sozialen Arbeit, auseinanderzusetzen (ebd.). Sozialarbeitende müssen zur professionellen Lösung moralischer Konflikte über eine verinnerlichte Werthaltung verfügen, die sie unbewusst dazu führt, «gut» zu handeln (Pieper, 2007, S. 1-3). Das setzt einen professionellen Habitus voraus, der sich im Sinne der Sozialen Arbeit an den Werten der Freiheit und der Gerechtigkeit orientiert sowie auf sozialem Lernen gründet. Daraus entspringt der unbedingte Anspruch an die Wahrung der Menschenwürde. Jede mögliche professionelle Lösung eines moralischen Konfliktes muss von diesem Ziel geprägt sein (ebd.).

6 Erforderliche Voraussetzungen

In diesem Kapitel wird die letzte Unterfrage dieser Arbeit beantwortet. Es wird aufgezeigt, welche Voraussetzungen eine professionelle Lösung von moralischen Konflikten in der WSH begünstigen.

6.1 Finanzielle Mittel

Wie zuvor aufgezeigt, müssen Sozialarbeitende zur professionellen moralischen Konfliktlösung einerseits autonom Handeln, um den Ermessens- und Handlungsspielraum auszuschöpfen und andererseits über einen erstrebenswerten, routinisierten, professionellen Habitus verfügen, der unter anderem professionelles Handeln voraussetzt (Pieper, 2007, S. 1-3). Dazu müssen den Sozialarbeitenden gemäss Schmid (2011a, S. 33) genügend zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Zusätzlich müssen auch die Sozialdienste über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um die zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stellen zu können. Wie erläutert kann dem individuellen Einzelfall nur durch sorgfältig ausgeführte Fallarbeit entsprochen werden. Individualisierte, angemessene Hilfsmittel oder -leistungen können in der Praxis nur dann hervorgebracht werden, wenn ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und somit genügend zeitliche Ressourcen vorhanden sind, um sorgfältige Fallarbeit leisten zu können. In der Schweiz sind die finanziellen Mittel der WSH jedoch Gegenstand vieler politischer Diskussionen (Kurt Wyss, 2019, K194). Insbesondere werden Verschärfungen diskutiert, welche die zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen reduzieren sollen (ebd.). Wenn die finanziellen Mittel in der täglichen Praxis der WSH nicht ausreichend sind, um sorgfältige Fallarbeit auszuüben, verkommt die Sozialarbeit zu einer administrativen Tätigkeit (Gruber, 2009, S. 119). So ausgeführte Arbeit kann sich weder als Sozialarbeit noch als professionell im Sinne der Sozialen Arbeit bezeichnen (ebd.). Die Ziele der Sozialhilfe lassen sich gemäss den Erläuterungen zu den SKOS-Richtlinien (SKOS, 2021, A.2) nur durch Zusammenwirken mit den wirtschaftlichen und politischen Kräften erreichen.

Schlussfolgerungen

Deswegen kann geschlussfolgert werden, dass sich die Politik, im Sinne einer Strukturbedingung, in der täglichen Praxis der WSH direkt auf die individuelle Fallarbeit mit den Sozialhilfebeziehenden auswirkt. Des Weiteren sind ausreichende finanzielle Mittel eine Voraussetzung, um in der täglichen Praxis der WSH professionell und moralisch vertretbar Handeln zu können. Sozialarbeitende in der WSH dürfen somit keine Stelle antreten oder innehaben, in der keine professionelle sowie ethisch und moralisch vertretbare individuelle Fallarbeit möglich ist. Ebenfalls bedeutet dies für die Sozialarbeitenden, die einen kommunalen Sozialdienst professionell leiten, dass sie dies nur können, wenn der Sozialdienst über genügend finanzielle Mittel verfügt, um das Existenzminimum der

Sozialhilfebeziehenden im Sinne von wirtschaftlicher und sozialer Existenz, sichern zu können. Zudem müssen ausreichende zeitliche und personelle Ressourcen finanziert werden können, um eine sorgfältige sowie professionelle Einzelfallhilfe zu gewährleisten.

6.2 Wissen und Können

Wenn in der Praxis der WSH die Strukturbedingungen eine sorgfältige Fallarbeit zulassen, können moralische Konflikte in der Praxis von Sozialarbeitenden gelöst werden. Wie aufgezeigt, ist es für Sozialarbeitende dazu unabdingbar, dass sie über einen, im Rahmen von der Sozialen Arbeit wünschens- und erstrebenswerten, professionellen Habitus besitzen, der auf den grundlegenden Werten der Freiheit, Autonomie und dem sozialen Lernen gründet (Pieper, 2007, S. 1-3). Ein professioneller Habitus kann wie erläutert, durch reflektive Auseinandersetzung mit der eigenen Moral und den ethischen Ansprüchen erlangt werden (ebd.).

Schlussfolgerungen

Dies setzt voraus, dass sich Sozialarbeitende dessen bewusst sind und dass sie die Fähigkeit besitzen, reflektiert handeln zu können. Über das Bewusstsein und die Fähigkeit müssen Sozialarbeitende bereits vor einem potenziellen Stellenantritt verfügen, um schliesslich in der Praxis professionelle Sozialarbeit gewährleisten und ausüben zu können. Hier nimmt die Ausbildung eine zentrale Rolle ein und bildet somit ebenfalls eine unabdingbare Voraussetzung zur professionellen Lösung moralischer Konflikte in der WSH. In ihrer Ausbildung sollten Sozialarbeitende explizit auf die gesetzliche Sozialarbeit vorbereitet werden. Diese kann nur dann professionell geleistet werden, wenn die Menschenwürde und der freie Wille gewahrt bleiben können. Sozialarbeitende sollen deswegen in ihrer Ausbildung für moralische Konflikte in der WSH sensibilisiert werden, um sie in der Praxis erkennen und professionell lösen zu können. Auch das wissenschaftliche Wissen, das spezifische ethische und moralische Verständnis sowie das notwendige Methodenwissen, müssen sich die Sozialarbeitenden bereits in der Ausbildung aneignen, um dann in der Praxis der WSH professionell denken und handeln zu können. Durch die praktische Umsetzung professioneller Sozialarbeit wird der wünschenswerte professionelle Habitus geformt und zugleich routinisiert was wiederum zur Verinnerlichung führen kann. Das führt zu intuitivem, wissensbasiertem, begründetem, professionellem Denken und Handeln, welches die Sozialarbeitenden für die professionelle Lösung moralischer Konflikte in der WSH benötigen. Wissensbasierte Kompetenzen und methodisch basiertes Können erlangen Sozialarbeitende also in der Ausbildung und vertiefen es in der Praxis.

6.3 Beantwortung der fünften Unterfrage

«Welche Voraussetzungen begünstigen die professionelle Lösung von moralischen Konflikten in der Wirtschaftlichen Sozialhilfe?»

Ausreichend finanzielle Mittel und Ressourcen sind Voraussetzungen für eine professionelle Lösung von moralischen Konflikten in der WSH (Schmid, 2011a, S. 33). Sie ermöglichen methodisch kompetentes, wissensbasiertes und reflektiertes Vorgehen (Husi, 2015, S. 8). Eine zweite Voraussetzung ist, dass sich Sozialarbeitende ihrer eigenen Moral bewusst sind und wissen, wie moralische Konflikte entstehen und wie sie in der Praxis professionell gelöst werden können (Gruber, 2009, S. 10).

7 Schlusswort

Im Folgenden wird die zentrale Fragestellung der vorliegenden Arbeit auf Basis der verwendeten Literatur beantwortet. Des Weiteren werden im Ausblick Anregungen und Empfehlungen für weiterführende Arbeiten gegeben.

7.1 Beantwortung der Fragestellung

Sozialarbeitende in der täglichen Praxis der WSH müssen immer wieder autonome Entscheidungen treffen oder Handlungen ausführen, die sie moralisch herausfordern. Sie wägen zwischen ihren eigenen Normen und Werten, denen der Sozialen Arbeit sowie denen der WSH ab und entscheiden selbstbestimmt, woran sie sich moralisch orientieren. Sozialarbeitende sollen einerseits autonom aber andererseits auch ihrer Profession entsprechend handeln. Aus diesem Sachverhalt ergab sich die Fragestellung der vorliegenden Arbeit:

Wie sollen Sozialarbeitende in der Praxis der WSH moralische Konflikte professionell lösen?

Da moralische Konflikte in der WSH entstehen, wenn sich die individuelle Moral der Sozialarbeitenden nicht mit den für die WSH und/oder Sozialen Arbeit geltenden Normen und Werten deckt, können diese nur mithilfe moralischer Selbstreflexion gelöst werden. Die moralischen Grundlagen der Sozialen Arbeit und der WSH sollen durch kritische, wissensbasierte und methodische Reflexion in die eigene Moral, den bestehenden Habitus, integriert werden. Im theoretischen Idealfall entsteht ein für die Sozialarbeit in der WSH spezifischer, professioneller Habitus, der die Sozialarbeitenden in ihrem Denken und Handeln leitet. Dieser begünstigt nicht nur die professionelle Lösung moralischer Konflikte, sondern er kann auch deren Entstehungspotenzial minimieren. Zusammenfassend basieren die moralischen Grundlagen der Sozialen Arbeit und der WSH auf dem übergeordneten Wert der Menschenwürde. Die durch Sozialarbeitende hervorgebrachten, möglichen Lösungen moralischer Konflikte sollen den moralischen Grundlagen entsprechend das Ziel verfolgen, die unantastbare Menschenwürde aller am Konflikt beteiligten Personen zu wahren. Insbesondere die der Sozialhilfebeziehenden als schwächste soziale Einheit. Abschliessend kann die Fragestellung wie folgt beantwortet werden:

- ➔ Sozialarbeitende sollen moralische Konflikte mithilfe eines professionellen Habitus, an der Menschenwürde orientiert, methodisch effizient, wissensbasiert und reflektiert lösen.

7.2 Ausblick

Nachdem theoretisch basiert aufgezeigt wurde, wie moralische Konflikte in der Sozialarbeit der WSH gelöst werden sollen, wäre es wie in der Ausgangslage angedeutet, interessant herauszufinden, wie Sozialarbeitende moralische Konflikte in der Praxis der WSH typischerweise lösen.

Im Zusammenhang damit wäre es spannend zu wissen, ob moralische Konflikte in der WSH wahrgenommen werden (können) und ob die nötigen Voraussetzungen zur professionellen Lösung in der Praxis gegeben sind.

Ebenso wäre es spannend zu erforschen, ob die Ausbildungsgänge der Sozialen Arbeit für die gesetzliche Sozialarbeit so aufgebaut sind, dass sie den angehenden Sozialarbeitenden ermöglichen, moralische Konflikte in der WSH professionell lösen zu können.

8 Literaturverzeichnis

- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: Autor.
- AvenirSocial (2015). *IFSW/IASSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 mit Kommentar*. Gefunden unter <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/IFSW-IASSW-Definition-2014-mit-Kommentar-dt.pdf>
- Beck, Ulrich (1995). Die «Individualisierungsdebatte». In Bernhard Schäfers (Hrsg.), *Soziologie in Deutschland: Entwicklung, Institutionalisierung und Berufsfelder, theoretische Kontroversen* (S. 185-198). Opladen: Leske + Budrich.
- Bundesamt für Statistik BFS (2020a). *Sozialhilfebeziehende in der Schweiz 2019. Sozialhilfequote bleibt im Jahr 2019 stabil bei 3,2%*. BFS Aktuell, Statistik der Schweiz, 13 Soziale Sicherheit (S. 1-4). Korrigierte Version vom 17.7.2020 gefunden unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende/asylbereich.assetdetail.15001958.html>
- Bundesamt für Statistik BFS (2020b). *Sozialhilfebeziehende*. Gefunden unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende.html>
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999.
- Caplazi, Alexandra (2016). Die Person in Staat und Recht. Der Schutz der Person durch die Verfassung. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (4., aktual. Aufl.) (S. 100-117). Bern: Haupt.
- Caduff, Raymond (2007). Schweizer Sozialhilfe auf dem Prüfstand. Eine kritische Analyse aus sozialetischer Perspektive. *Dissertation Univ. Luzern*, 2006 (07). Zürich/Chur: Rüegger.
- Deller, Ulrich & Brake, Roland (2014). *Soziale Arbeit. Grundlagen für Theorie und Praxis*. Opladen & Toronto: Barbara Budrich.
- Gruber, Hans-Günter (2009). *Ethisch denken und handeln. Grundzüge einer Ethik der Sozialen Arbeit* (2., verb. akt. Aufl.). Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Hack, Brigit Maria (2004). *Ethik in der Ergotherapie*. Berlin: Springer.
- Häfeli, Christoph (2008). Prinzipien der Sozialhilfe. In Christoph Häfeli (Hrsg.), Karin Anderer, Cornelia Breitschmid, Claudia Hänzi, Peter Mösch Payot et al. *Das Schweizerische Sozialhilferecht. Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung* (S. 65-85). Luzern: Interact.
- Hänzi, Claudia (2008). Leistungen der Sozialhilfe in den Kantonen. In Christoph Häfeli (Hrsg.), Karin Anderer, Cornelia Breitschmid, Claudia Hänzi, Peter Mösch et al. *Das Schweizerische Sozialhilferecht. Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung* (S. 87-150). Luzern: Interact
- Husi, Gregor (2015). *Das Wissen-Praxis-Transfermodell - eine Anleitung. Mit praxistheoretischen Grundlagen der Modalen Strukturierungstheorie Sozialer Arbeit*. Unveröffentlichtes Unterrichtsmanuskript.

- Husi, Gregor & Villiger, Simone (2012). *Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokulturelle Animation: Forschungsergebnisse und theoretische Reflexionen zur Differenzierung Sozialer Arbeit* (1. Aufl.). Luzern: Interact.
- Kirchner, Friedrich, Michaëlis, Carl, Hoffmeister Johannes, Regenbogen, Arnim & Meyer, Uwe (2013). In Arnim Regenbogen & Uwe Meyer (Hrsg.), *Philosophische Bibliothek. Wörterbuch der philosophischen Begriffe*. Hamburg: Felix Meiner.
- Meinhold, Marianne (2012). Über Einzelfallhilfe und Case Management. In Werner Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch* (4. Aufl.) (S. 635-647). Wiesbaden: VS Verlag.
- Obrecht, Werner (2001). Das Systemtheoretische Paradigma der Disziplin und der Profession der Sozialen Arbeit. *Schriftenreihe Zürcher Beiträge zur Theorie und Praxis Sozialer Arbeit*, 2001 (4), 5-135. Zürich: Hochschule für Soziale Arbeit.
- Pieper, Annemarie (2007). *Die Berufsmoral auf dem Prüfstand der Ethik. Soziale Arbeit als wertorientiertes Handeln*. In: SozialAktuell, 1. Januar 2007 (S. 2–9). Bern: AvenirSocial.
- Pieper, Annemarie (2017). *Einführung in die Ethik* (7., akt. Aufl.). Tübingen: A. Francke Verlag.
- Prechtel, Peter und Burkard, Franz- Peter (Hrsg.) (2008). *Metzler Lexikon Philosophie* (3. Aufl.). Stuttgart: J.B. Metzler.
- Rüegg, Christoph (2008). Das Recht auf Hilfe in Notlagen. In Christoph Häfeli (Hrsg.), Karin Anderer, Cornelia Breitschmid, Claudia Hänzi, Peter Mösch et al. *Das Schweizerische Sozialhilferecht. Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung* (S. 23-63). Interact: Luzern.
- Scherr, Albert (2013). Werte und Normen. In Albert Scherr (Hrsg.), *Soziologische Basics* (S. 271-278). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Schleicher, Johannes (2016). Sozialhilferecht. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher, Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (4., akt. Aufl.) (S. 263-290). Bern: Haupt Verlag.
- Schmid, Peter A. (2011a). *EPOS - ethische Prozesse in Organisationen im Sozialbereich. Ein Leitfaden für die Praxis*. Luzern: CURAVIVA Weiterbildung.
- Schmid, Peter A. (2011b). Berufsethik. Eine gemeinsame Basis für die Reflexion. *Fachzeitschrift Punktum*, 2011 (4), 5-6.
- Schmid, Peter A. & Schmuckli, Lisa (2014). *Gemeinsam an Werten arbeiten. Ethisches Verfahren als Motor der Schulentwicklung*. Bern: Schulverlag plus.
- Schuwey, Claudia & Knöpfel Carlo (2014). In Caritas Schweiz (Hrsg.), *Neues Handbuch Armut in der Schweiz* (2., neu bearb. Aufl.). Luzern: Caritas-Verlag.
- Schwander, Marianne (2016). Recht und Rechtsordnung. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (4., akt. Aufl.) (S. 23-74). Bern: Haupt.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2019). *Informationsbroschüre*. Gefunden unter <https://skos.ch/die-skos>

- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2020). *Grundlagenpapier. Das soziale Existenzminimum der Sozialhilfe*. Gefunden unter https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/grundlagen_und_positionen/grundlagen_und_studien/2020_SozExistenzminimum_def_d.pdf
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2021). *SKOS-Richtlinien 2021*. Gefunden am 20. Oktober 2020 unter https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_F_2?effective-from=20200921
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit. *Fachzeitschrift SiO - Sozialarbeit in Österreich*, 02/07, S. 8–17. Gefunden unter <https://www.yumpu.com/de/document/read/10536131/vom-beruflichen-doppel-zum-professionellen-tripelmandat-zpsa>
- Vogel, Urs (2008). Rechtsbeziehungen Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Organe der Sozialhilfe. In Christoph Häfeli (Hrsg.), *Das schweizerische Sozialhilferecht. Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung* (S. 153-198). Luzern: Interact.
- Wyss, Kurt (2019). *Kommentar 194. Wenn die Sozialhilfe mit Prinzipien verteidigt wird, die in konsequenter Umsetzung ihre Zerstörung zur Folge haben*. Gefunden unter <http://www.wyss-sozialforschung.ch/kommentare/kkkkkommentare/k0194/index.html>
- Wyss, Kurt (2020). *Kommentar 206. Im Kanton Zürich müssen SozialhilfeempfängerInnen neu zuerst sich ins Unrecht setzen und dafür sich sanktionieren lassen, bevor sie gesetzlich gegen eine Auflage sich wehren können. Zu dem eines Rechtsstaates unwürdigen Bundesgerichtsentscheid vom 14. Januar 2020*. Gefunden unter <http://www.wyss-sozialforschung.ch/kommentare/kkkkkommentare/k0206/index.html>